

Einladung zur Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



26. Juni 2020

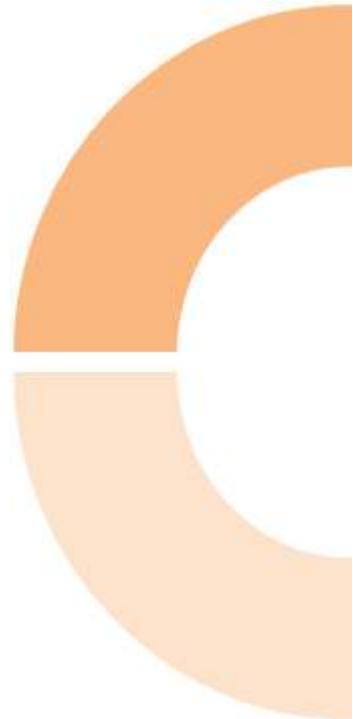
Datum

14.00 Uhr

Beginn

Stadthaus Bonn – Berliner Platz 2 - 53111 Bonn

Ort



zugestellt am:

Drucksachenummer

AöR-20019

Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 26. Juni 2020

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.02.2020

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.4 Vorlagen

1.4.1	7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	AöR-20021	3
1.4.2	7. Änderung Straßenreinigungssatzung	AöR-20022	14
1.4.3	Einführung von Regelungen zur Public Corporate Governance bei der bonnorange AöR	AöR-20023	31
1.4.4	3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Recht (AöR)	AöR-20024	78

1.5 Mitteilungen

1.5.1	1. Quartalsbericht 2020	AöR-20025	89
1.5.2	Auswertung der Bürgerkontakte 2019	AöR-20026	96
1.5.3	Bilanz der Abfallwirtschaft 2019	AöR.20027	103

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

AöR-20028

Bonn, den 04.06.2020

gez. Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

BeschlussvorlageAöR-20021 *Drucksache*
2 *Anlage(n)*
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird in der als AöR-20021 Anlage A und beigefügten Fassung beschlossen. AöR-20021 Anlage B enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Sachverhalt:**Änderungen der Satzung:**

Die haushaltsnahe Sammlung von Altpapier durch Bündelsammlung wird unzulässig. Die haushaltsnahe Erfassung soll grundsätzlich über Altpapierbehälter erfolgen.

Begründung:

Die Altpapierabfuhr in Bonn wird seit 2004 vom ehemaligen Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn bzw. seit 2013 von der bonnorange AöR durchgeführt. In den Jahren davor wurde das Altpapier von beauftragten privaten Unternehmen eingesammelt. Die privaten Unternehmen hatten bereits begonnen neben der ursprünglich reinen Bündelsammlung auch die Sammlung mit Gefäßen anzubieten. Diese Umstellung wurde dann von der Stadt bzw. bonnorange weiter fortgeführt und die kostenlosen Papierbehälter verstärkt beworben.

Nach § 2 der Lastenhandhabungsverordnung hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden. Eine solche Maßnahme stellt das (kostenlose) Bereitstellen von Altpapierbehältern dar.

Bisher wurde darauf verzichtet die Altpapierbehälter verpflichtend in die Satzung aufzunehmen. Alternativ ist auch die Bereitstellung des Altpapiers in Bündeln oder Kartons möglich, wobei die maximale Kantenlänge einen Meter und das maximale Gewicht 15 kg betragen darf.

In der Praxis werden aber immer öfter größere bzw. schwerere Kartons/Bündel zur Abholung bereitgestellt. Wenn diese bei Regen nass werden, wird die Belastung für die Müllwerker noch größer, und oft fallen die Bündel/Kartons beim Anheben auseinander und das Papier muss dann händisch eingesammelt und in das Sammelfahrzeug geladen werden. Die hierdurch entstehenden permanenten gesundheitlichen Belastungen widersprechen den Vorgaben der Lastenhandhabungsverordnung.

Um den Vorgaben der Lastenhandhabungsverordnung zu entsprechen, sollen daher die Altpapierbehälter zukünftig verpflichtend werden.

Dies hätte zudem auch den positiven Effekt eines saubereren Stadtbildes, denn nicht selten wird Altpapier nicht richtig gebündelt herausgestellt, so dass es bei Wind zerfleddert, durch die Gegend fliegt und das Umfeld negativ beeinflusst.

Sollte in Einzelfällen für Papierbehälter an Objekten kein Stellplatz vorhanden sein und die Bürger*in eine regelmäßige Abholung des Altpapiers am Objekt wünschen, so kann dort die Bündelsammlung auf Antrag beibehalten werden.

Die bonnorange wird diese Objekte überprüfen und eine Genehmigung erteilen, wenn die Überprüfung die Angaben der Bürger*in bestätigt. In der Genehmigung wird dann explizit darauf hingewiesen, dass nur Bündel mitgenommen werden, die die v. g. Voraussetzungen bzgl. Größe und Gewicht erfüllen.

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die Zeit bis zur Änderung soll genutzt werden, um die Bürger*innen umfassend zu informieren. Die bonnorange AÖR wird mit geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (Pressemitteilungen, Werbung auf Fahrzeugen, Information im Abfallplaner 2021 etc.) die Bürger*innen zur Altpapierbehälterpflicht aufklären.

Die Begründungen der Änderungen sind im Einzelnen der Anlage B zu AÖR-20021 (Synopsis) zu entnehmen.

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, 896 ff.) § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I. 2016, S. 2372)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - in seiner Sitzung am 26.06.2020 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Art I.

Die Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung für die Bundesstadt Bonn wird wie folgt neu gefasst:

„Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Abfuhr der Papierbehälter und Papierdepotcontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 nicht zulässig.“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapierbehälter bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

3. § 15 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Ist an einzelnen Objekten nachgewiesenermaßen kein geeigneter Stellplatz für einen Altpapierbehälter vorhanden, kann auf Antrag und mit Genehmigung der bonnorange AöR anstelle von Altpapierbehältern das Altpapier gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

4. In § 33 Abs. 1 ist folgende neue Ziffer einzufügen:

21. „entgegen § 15 Abs. 5 Altpapier ohne Genehmigung gebündelt zur Abfuhr bereitstellt“.

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn,

Vorsitzender des Verwaltungsrates

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn
(Abfallsatzung)
Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer) Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</p> <p>(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung Abfuhr der Papierbehälter und Papierdepotcontainer) Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 nicht zulässig.</p> <p>(2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</p> <p>(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapierbehälter bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand</p>	<p>Aus Gründen des Arbeitsschutzes nach Maßgabe der Lastenhandhabungsverordnung soll auf eine Bündelsammlung verzichtet werden.</p>

<p>gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.</p> <p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Ein-</p>	<p>gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Ist an einzelnen Objekten nachgewiesenermaßen kein geeigneter Stellplatz für einen Altpapierbehälter vorhanden, kann auf Antrag und mit Genehmigung der bonnorange AöR anstelle von Altpapierbehältern das Altpapier gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Ein-</p>	<p>Ausnahmen zur verpflichtenden haushaltsnahen Behältersammlung können genehmigt werden.</p>
--	--	---

<p>richtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,</p> <p>2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,</p> <p>3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16,17,19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,</p> <p>4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,</p> <p>7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur</p>	<p>richtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,</p> <p>2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,</p> <p>3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16,17,19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,</p> <p>4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,</p> <p>7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur</p>	
--	--	--

<p>gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,</p> <p>8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt</p> <p>10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,</p> <p>11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,</p> <p>12. entgegen § 18 Abs. 3 Reste</p>	<p>gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,</p> <p>8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt</p> <p>10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,</p> <p>11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,</p> <p>12. entgegen § 18 Abs. 3 Reste</p>	
---	---	--

<p>zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 4 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,</p> <p>14. entgegen §§ 13 Absatz 4, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 4 oder 19 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll</p>	<p>zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 4 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,</p> <p>14. entgegen §§ 13 Absatz 4, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 4 oder 19 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll</p>	
--	--	--

<p>an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,</p> <p>17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p> <p>18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,</p> <p>19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,</p> <p>20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert,</p>	<p>an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,</p> <p>17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p> <p>18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,</p> <p>19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,</p> <p>20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert,</p>	
---	---	--

<p>dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(4)</p>	<p>dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.</p> <p>21. entgegen § 15 Abs. 5 Altpapier ohne Genehmigung gebündelt zur Abfuhr bereitstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(4)</p>	<p>Ergänzung notwendig wegen Änderung des § 15.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

BeschlussvorlageAöR-20022 *Drucksache*
3 *Anlage(n)*
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.4.2 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:**Änderung der Straßenreinigungssatzung:**

In der Straßenreinigungssatzung soll/sollen:

1. eine Rückübertragung der Reinigungspflichten für Parktaschen- und Parkbuchten auf die bonnorange AöR erfolgen, soweit sie nicht ganz oder teilweise auf Gehwegen befindlich sind (§ 1 Abs. 3, 4) und
2. in §§ 1 Abs. 3, 4 und § 2 Abs. 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die dem besseren Verständnis dienen.

Begründung:**1. Parkbuchten/Parktaschen**

Bereits vor der Ausgründung in die bonnorange AöR wurden vom Amt 70 sämtliche Parkbuchten/-taschen gereinigt. In der Vorbereitung der Ausgründung hatte sich herausgestellt, dass in der gültigen Straßenreinigungssatzung die Parkbuchten/-taschen den Gehwegen zugeordnet waren. Bis heute liegt gemäß der Straßenreinigungssatzung die Verantwortung für die Gehwegreinigung bei den Anliegern der Bundesstadt Bonn. Mit der Ausgründung vom Amt 70 in die bonnorange AöR wurde daher die Reinigung der Parkbuchten/-taschen eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2020 haben die Stadtverwaltung und die bonnorange AöR zahlreiche Rückmeldungen erhalten, dass insbesondere während der mehrmonatigen Herbstzeit die Laubbeseitigung als sehr belastend empfunden wird. Aufgrund ihrer Geometrie und der Verparkungssituation werden bei Parkbuchten/-taschen die Bedingungen für die Laubbeseitigung weiter erschwert.

Zudem erreichen die AöR unterjährig immer wieder Bürgerbeschwerden über verdreckte Parkbuchten/-taschen, was auch regelmäßig von den einschlägigen Medien thematisiert wird.

Die Reinigung von Parkbuchten/-taschen ist grundsätzlich komplex, denn der Platz zwischen Bordsteinkante und Fahrzeug ist eng und schwer zugänglich. Zudem müssen Schäden an dort geparkten Fahrzeugen vermieden werden. An Stellen, die einer häufigeren Reinigung als einmal pro Woche bedürfen, ist die Zumutbarkeit für den Grundstückseigentümer kaum gegeben.

Die Stadtsauberkeit gehört zu den wesentlichen Kriterien, welche die Lebensqualität und das Image einer Stadt prägen. Deshalb unternimmt die bonnorange AöR viele Anstrengungen, die Stadtsauberkeit nachhaltig zu verbessern. Hierzu sollten aufgrund der vorgenannten Gründe die Parkbuchten/-taschen zukünftig von der bonnorange AöR bedarfsgerecht gereinigt werden.

2. Redaktionelle Änderungen

Einige Bürgerrückfragen in Zusammenhang mit der letzten Satzungsänderung haben Unklarheiten im Satzungstext aufgezeigt. Um dem vorzubeugen und im Sinne einer besseren Bestimmtheit werden die anliegenden redaktionellen Änderungen empfohlen.

Übersicht Anlagen:

I. Änderung Straßenreinigungssatzung

Anlage 1..... Synopse: Satzung

Anlage 2..... Änderungstext Satzung

Anlage 3..... Volltext Satzung

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
:		
<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.</p> <p>2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.</p> <p>Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.</p> <p>Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).</p>	

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse

<p>(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> -alle selbstständigen Gehwege -die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) <p>-alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,</p> <p>hierzu zählen</p> <p>auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie</p> <p>-Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.</p>	<p>(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle selbstständigen Gehwege (Zeichen 239 StVO) - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) <p>- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,</p> <p>-Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,</p> <p>insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der Zusatz der Bezeichnung aus der StVO (Straßenverkehrsordnung) dient dem besseren Verständnis der Norm und entspricht den Empfehlungen der Mustersatzung NRW.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Umformulierung dient dem besseren Verständnis.</p> <p>Inhaltliche Änderung zur Verbesserung der Stadtsauberkeit</p> <p>Redaktionelle Änderung: Die Ergänzung dient dem besseren Verständnis der Norm und entspricht den Empfehlungen der Mustersatzung NRW.</p>
--	---	---

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

<p>4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen,</p> <p>das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 237 und 241 StVO).</p> <p>Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p>4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen,</p> <p style="color: red;">die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind),</p> <p>das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO).</p> <p>Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p>Inhaltliche Änderung zur Verbesserung der Stadtsauberkeit</p> <p>Redaktionelle Änderung: Die genaue Zuordnung der Verkehrszeichen zu den gemeinten Begriffen verbessert das Verständnis und ist klarstellender Natur.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2</p>	

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

<p>festgelegten Umfang den Eigentümern der direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.</p> <p>Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.</p>	<p>festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.</p> <p>Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Zusatz dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung: Zusatz dient der Klarstellung und Zusatz erfolgt zur Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen, da in den folgenden §§ der Begriff „Anlieger“ verwendet wird.</p>

**7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) per Beschluss vom **XX.XX.XXXX** aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bonn vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom **13.02.2020** (Straßenreinigungssatzung) - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalt der Reinigungspflicht

„(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege (Zeichen 239 StVO)
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen,

die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind),

das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten

Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.

Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft / 01.01.2021

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den XX.XX.XXXX

gez. Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Satzung
der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
19.12.2016	28.12.2016 (Abl. S. 1700)	§§ 2, 4
10.08.2018	01.09.2018 (Abl. S. 1115)	Straßenverzeichnis
06.12.2019	01.01.2020 (Abl. 1019)	§§ 2, 4, 1
13.02.2020	27.02.2020 (Abl. 55)	§§ 4, 6, Straßenverzeichnis
XX.XX.XXXX		§§ 1, 2

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

„(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege (Zeichen 239 StVO)

- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).“

4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen

315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.“

(2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4

Art der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach

Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.

(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an

Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die

Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen

oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

AöR-20022
Anlage 3

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2012

gez. Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

BeschlussvorlageAöR-20023 *Drucksache*
2 *Anlage(n)*
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.4.3 Einführung von Regelungen zur Public Corporate Governance bei der bonnorange AöR**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Anerkennung der den städtischen Beteiligungsunternehmen zur Anwendung empfohlenen Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn in Form des Public Corporate Governance Kodex (Teil A) und der Beteiligungsrichtlinie (Teil B) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.03.2019 mit der Maßgabe, dass:

- a) die bonnorange AöR neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen auch nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen zur Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn im Rahmen des rechtlichen Zulässigen geführt wird,
- b) Vorständin und Verwaltungsrat jährlich und erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 erklären, dass den Empfehlungen des PCGK sowie der Beteiligungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung) sowie,
- c) die Entsprechenserklärung dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance-Berichts oder im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Bundesstadt Bonn veröffentlicht wird.

2. Der Verwaltungsrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Vorständin die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn entsprechend den Maßgaben gem. Beschlussvorschlag Nr. 1 anerkennt.

3. Der Verwaltungsrat beauftragt die Vorständin, ab 2021, bei für Verwaltungsratssitzungen zu erstellenden Beschlussvorlagen in diesen anzumerken, ob mit der jeweiligen Beschlussfassung oder dem jeweiligen Sachverhalt den Empfehlungen des PCGK und der Beteiligungsrichtlinie entsprochen werden soll oder zu begründende Abweichungen vorgesehen sind, sofern die v. g. Regelungen in dem jeweiligen Einzelfall von Relevanz sind.

Sachverhalt:

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 (DS-Nr. 1910714) den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) (Teil A) sowie die Beteiligungsrichtlinie (Teil B) beschlossen und den städtischen Beteiligungsunternehmen zur Anwendung empfohlen. Das vorstehende Regelwerk ist in seiner beschlossenen Fassung als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Anwendung dieser Regelungen in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung soll vor dem Hintergrund, sich verwaltungs- und gesellschaftsübergreifend als "Konzern Bundesstadt Bonn" aufzustellen und alle Chancen und Verbesserungspotentiale in der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz auszuschöpfen, dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Bundesstadt Bonn, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festzulegen und zu definieren,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Vorständin zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Beteiligungsmanagement zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern,
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl und an der Daseinsvorsorge durch eine Steigerung von Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Der PCGK (Teil A) enthält dabei in Form von Aufgaben, Rechten und Pflichten die grundlegenden Regelungen für eine gute Führung öffentlicher Unternehmen sowie Regelungen zum Zusammenspiel der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensorgane (Verwaltungsrat und Vorständin) untereinander sowie im Verhältnis der Beteiligungsunternehmen zum (unmittelbaren oder mittelbaren) Eigentümer Bundesstadt Bonn.

Die Beteiligungsrichtlinie (Teil B) stellt demgegenüber eine für alle Beteiligten verbindliche Arbeitsrichtlinie dar, mit welcher die Regelungen des PCGK in Bezug auf wiederkehrende und auch für die Bundesstadt Bonn strategisch bedeutsame Unternehmenstätigkeiten konkretisiert werden, im Einzelnen folgende:

- Wirtschaftsplan
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Berichtswesen und
- Beteiligungsbericht

Im Zentrum der vorstehenden Regelungen steht dabei die Einführung der Verpflichtung, dass Geschäftsführungen und Aufsichtsräte der Beteiligungsunternehmen jährlich insbesondere

offenlegen und begründet erklären, wenn sie im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Empfehlungen des PCGK und der Beteiligungsrichtlinie abgewichen sind. Mit dieser sogenannten Entsprechenserklärung auf Basis des “comply-or-explain-Prinzips“ wird verdeutlicht, dass der PCGK und die Beteiligungsrichtlinie in der kommunalen Praxis als Grundlage für eine standardisierte und transparente Steuerung der Beteiligungen gelebt werden soll.

Auf den im o. g. Ratsbeschluss ausgesprochenen Umsetzungsauftrag an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensorganen wird hingewiesen.

Die Umsetzung des Regelwerkes betrifft außer der bonnorange AöR ausschließlich Unternehmen in Privatrechtsform. Für die bonnorange wurde für die Umsetzung daher ein Projekt gestartet. Dessen Schwerpunkt wird entsprechend dem analogen Anwendungsgebot die Prüfung der Übertragung der für eine GmbH geltenden Vorschriften auf die Anstalt des öffentlichen Rechts, die Ermittlung und konkrete Ausarbeitung der Umsetzung der neuen Rechte und Pflichten im Einzelnen sein. In Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement werden Mitarbeiter*innen geschult, Dokumentationen, die bisher nicht gefordert und gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, erstellt und Dienstanweisungen und/oder Prozesse angepasst. Problematische Aspekte werden gemeinschaftlich mit dem Beteiligungsmanagement erörtert, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien, so dass Verpflichtungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geleistet werden können, gegebenenfalls abgewandelt und in der jährlichen Entsprechenserklärung dargelegt und begründet werden.

Ergänzende Hinweise zu den Beschlussvorschlägen:

zu Nr. 1:

Neben der erfolgten Beschlussfassung durch den Rat der Bundesstadt Bonn bedarf es zur wirksamen Umsetzung des PCKG und der Beteiligungsrichtlinie auf Ebene der unter deren Geltungsbereich fallenden städtischen Beteiligungsunternehmen auch einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Implementierung mittels Beschlussfassung durch die zuständigen Unternehmensorgane, nicht zuletzt als Beitrag dazu, dass die Regelungen im Sinne des Konzerngedankens (“Konzern Bundesstadt Bonn“) auf das wesentliche städtische Beteiligungsportfolio Anwendung finden. Um dies zu gewährleisten, sind die in dem Beschlussvorschlag Nr. 1, Buchst. a) bis c) bezeichneten Beschlüsse zu fassen, die nach der Beschlussfassung unmittelbare Wirkung entfalten.

Die vorstehenden Beschlüsse stellen den üblichen Corporate Governance-Standard dar. Entsprechende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichungsregelungen, finden sich im Geltungsbereich

- des Deutschen Corporate Governance Kodex,
- der Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (z. B. Flughafen KölnBonn GmbH),
- des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (z. B. Universitätsklinikum Bonn AöR) sowie
- von Public Corporate Governance Kodizes deutschlandweit vieler Städte (z. B. Köln, Essen, Bielefeld, Duisburg, Gelsenkirchen, Frankfurt am Main, Stuttgart, Hamburg, Mainz).

zu Nr. 2:

Neben der Anerkennung der Public Corporate Governance durch den Verwaltungsrat ist für eine vollständige unternehmensbezogene Einführung der Regelungen auch die Verpflichtung der Vorständin zur Anerkennung dieser Regelungen von entscheidender Bedeutung. Dies braucht jedoch nicht weiter problematisiert werden, da die Vorständin Kornelia Hülter bereits selbst die Anerkennung des PCG erklärt hat, siehe Anlage 2.

zu Nr. 3:

Die jährliche Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß Beschlussvorschlag Nr. 1, Buchst. b) wird erfahrungsgemäß dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerung und –überwachung bereits unterjährig analysiert wird, inwieweit den Regelungen des PCGK und der Beteiligungsrichtlinie insbesondere bei laufend zu treffenden Entscheidungen entsprochen bzw. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe nicht entsprochen werden soll. Diese Analyse wird für den Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensüberwachung dadurch erleichtert, wenn in den von der Vorständin für Verwaltungsratssitzungen vorbereiteten Beschlussvorlagen jeweils kurz vermerkt wird, inwieweit die darin vorgesehenen Beschlussvorschläge und Sachverhalte Auswirkungen auf die jährlich abzugebende Entsprechenserklärung haben werden.

Dieser Kurzvermerk sollte daher einzelfallbezogen auf die nachstehend genannten Aspekte eingehen, ob:

- eine oder mehrere Regelungen des PCKG oder der Beteiligungsrichtlinie für den zu beratenden bzw. zu entscheidenden Sachverhalt einschlägig und somit grundsätzlich zu beachten sind und
- dieser bzw. diesen einschlägigen Regelungen entsprochen werden soll oder
- dieser bzw. diesen einschlägigen Regelungen nicht entsprochen werden soll und aus welchen Gründen dies nicht geplant ist.

Nicht zuletzt wird durch diese Verfahrensweise auch ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, dass der PCGK und die Beteiligungsrichtlinie im Unternehmensalltag gelebt werden und bewusst mit den darin enthaltenen Empfehlungen umgegangen wird.

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn

**Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle
für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
der Bundesstadt Bonn**

(Stand: 15. Februar 2019)



beschlossen durch den Rat der Bundesstadt Bonn am XX. Monat Jahr

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	3
Teil A – Public Corporate Governance Kodex	6
1 Gesellschafter	6
1.1 Die Bundesstadt Bonn als Gesellschafterin	6
1.2 Gesellschaftsversammlung	6
1.3 Aufgaben der Gesellschafter	8
1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	8
2 Aufsichtsrat	10
2.1 Grundsätzliches	10
2.2 Aufgaben	12
2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	14
2.4 Bildung von Ausschüssen	15
2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	15
2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	16
2.7 Vergütung	16
2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	17
2.9 Interessenkonflikte	17
2.10 Verschwiegenheitspflicht	18
3 Geschäftsführung	19
3.1 Grundsätzliches	19
3.2 Aufgaben und Zuständigkeit	20
3.3 Vergütung	22
3.4 Interessenkonflikte	23
3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Director & Officers-) Versicherung	24
3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung	25
3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	26
Teil B – Beteiligungsrichtlinie	28
4 Wirtschaftsplan	29
4.1 Terminplanung und Vorbesprechung	29
4.2 Inhalt des Wirtschaftsplans	29
5 Rechnungslegung und Abschlussprüfung	31
5.1 Terminplanung und Vorbesprechung	31
5.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts	31

5.3	Eigenschaften des Abschlussprüfers	32
5.4	Ausschluss- und Befangenheitsgründe, Berichtspflicht	33
5.5	Sonstige Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung	33
5.6	Übersendung von Unterlagen, Veröffentlichung im Amtsblatt	34
6	Berichtswesen	35
6.1	Allgemeines und Zielsetzung des Berichtswesens	35
6.2	Quartalsberichterstattung	35
6.3	Ad-hoc-Berichterstattung	36
6.4	Risikoberichterstattung	38
6.5	Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility	39
7	Beteiligungsbericht	41
7.1	Terminplanung und Aufstellungsprozess	41
7.2	Grundsätzliche Angaben	41
7.3	Angaben aus dem Rechnungswesen	42
7.4	Angaben zum Geschäftsverlauf und zu Leistungsdaten	42
7.5	Angaben zu Arbeitnehmern sowie Bezügen der Unternehmensorgane	42

Präambel und Geltungsbereich

Der Bundesstadt Bonn obliegt aus ihrer Eigentümerstellung heraus die Verpflichtung, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl und der Daseinsvorsorge (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen (gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen) Bestimmungen auch die berechtigten öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Diese öffentlichen Belange umfassen dabei die Bereitstellung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und weiteren, insbesondere wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen, welche die Bundesstadt Bonn anbietet.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich das Beteiligungsmanagement der der Bundesstadt Bonn¹ zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel "Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn" zu erarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Das Beteiligungsmanagement hat die vorliegende Richtlinie auf Grundlage des zur Anwendung empfohlenen Musterkodexes der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens aus dem November 2009 erarbeitet. Daneben wurden als weitere Grundlagen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes vom 26. Mai 2010 sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex, welcher nach § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland zur Abgabe von Entsprechenserklärungen verpflichtet, zugrunde gelegt.

Die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Bundesstadt Bonn, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -management zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl und an der Daseinsvorsorge durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

¹ Das Beteiligungsmanagement ist funktional als Sammelbegriff aller nachstehend genannten Aufgaben zur Steuerungsunterstützung der städtischen Beteiligungen zu verstehen. Organisatorisch umfasst dieses alle städtischen Organisationseinheiten, die mit der Verwaltung der Beteiligungen betraut sind.

Zusammengefasst soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der kommunalen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz, Verbindlichkeit und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsunternehmen, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Verbindlichkeit, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Unternehmen in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen die ausschließlich das Aufsichtsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Bundesstadt Bonn. Der Oberbürgermeister und die jeweiligen Vertreter der Bundesstadt Bonn in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten wirken darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsunternehmen der Bundesstadt Bonn eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich, sollen die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und sonstige gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Bundesstadt Bonn samt deren Organen, dem Rat der Bundesstadt Bonn sowie der Stadtverwaltung zur einheitlichen Handlungslinie werden. Den Beteiligungsunternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile der Bundesstadt Bonn 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex,

verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Beteiligungsmanagement der Bundesstadt Bonn jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes im Rahmen ihres Berichtswesens zu berichten („Entsprechenserklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung der Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form der Public Corporate Governance sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage alle Beteiligungsunternehmen der Bundesstadt Bonn unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftsspezifischen Aufgabenstellung und den damit verbundenen speziellen, individuellen Herausforderungen dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können im Einzelfall durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Teil A – Public Corporate Governance Kodex

1 Gesellschafter

1.1 Die Bundesstadt Bonn als Gesellschafterin

- 1.1.1 Die Bundesstadt Bonn ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen. Der Rat der Bundesstadt Bonn ist das Hauptorgan der Bundesstadt Bonn. In der Gesellschafterversammlung unmittelbarer Beteiligungen kann jedoch nicht der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat gestellte Personen vertreten. Grundsätzlich ist dies die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, im Falle deren bzw. dessen Verhinderung die Leitung der Kämmerei oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements. Die Vertreter der Bundesstadt Bonn üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.
- 1.1.2 Die Bundesstadt Bonn sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

Ausführungsbestimmung:

Die Regelung soll dazu beitragen, dass auch künftig auf das gesamte städtische Beteiligungsportfolio der vorliegende Kodex Anwendung findet.

1.2 Gesellschaftsversammlung

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Ausführungsbestimmung:

Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

Zu den Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 AktG zählen insbesondere Beherrschungs- sowie Gewinnabführungsverträge. Andere Unternehmensverträge im Sinne des § 292 Abs. 1 AktG sind insbesondere Vereinbarungen über

Gewinngemeinschaften, Teilgewinnabführungsverträge sowie Betriebspacht- bzw. Betriebsüberlassungsverträge.

- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber und Überwachung der Geschäftsführung (insbesondere nach Nr. 1.2.4 und 1.3.1), deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.2.4 Die Gesellschafter legen im Gesellschaftsvertrag bei Gründung den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens kann nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Unternehmensgegenstandes, der die mit der Beteiligung der Bundesstadt Bonn verfolgten Ziele widerspiegelt, sollte dieser möglichst konkret gefasst werden.

- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen hat sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder den gesellschaftsvertraglichen Regelungen den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Bundesstadt Bonn unterzuordnen.
- 1.2.6 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, deren einzelne Punkte möglichst genau zu bezeichnen sind. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben wird. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

Ausführungsbestimmung:

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit soll die Gesellschafterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedarf es hinsichtlich der Niederschrift grundsätzlich nicht der Dokumentation von einzelnen Wortbeiträgen der Gesellschaftervertreter. Die Niederschrift über die Versammlung sollte innerhalb von vierzehn Werktagen nach der Versammlung erstellt und nach Unterzeichnung durch den Leiter der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer an die Gesellschafter digital versandt werden. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen der Gesellschafter (Umlaufverfahren) sind nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

- 1.2.7 Bei den von der Bundesstadt Bonn beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung im Rat der Bundesstadt Bonn behandelt werden. Von grundsätzlicher strategischer Bedeutung gem. Satz 1 sind insbesondere die in § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO genannten Angelegenheiten.

1.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 1.3.1 Die Gesellschafter sollen im Benehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzlich strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Über die Zielfestlegung ist der Rat der Bundesstadt Bonn im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu unterrichten. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.

Ausführungsbestimmung:

Von einer klaren und messbaren Ziel- und Erwartungsformulierung ist auszugehen, wenn diese den SMART-Anforderungen entspricht (spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert).

- 1.3.2 Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt die Gesellschafterversammlung interimswise seine Aufgaben wahr. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates ist von den Gesellschaftern sobald wie möglich durch entsprechende Beschlüsse wiederherzustellen.

Ausführungsbestimmung:

Besteht bei einer GmbH kein Überwachungsorgan, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Die Bestellung eines Überwachungsorgans entbindet die Gesellschafter nicht von der Pflicht zur eigenen Überwachung der Geschäftsführung.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats darf kein Vertreter der Bundesstadt Bonn mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Ausführungsbestimmung:

Die Regelung (vgl. § 47 Abs. 4 GmbHG) dient zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den Fall, dass der städtische Vertreter in der

Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt, dem er ggf. selber angehört.

- 1.4.2 Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens ist in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ausführungsbestimmung:

Als Veröffentlichungsplattform kommt regelmäßig die Internetpräsenz der Bundesstadt Bonn (<http://www.bonn.de/>) in Betracht.

ENTWURF

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Bundesstadt Bonn sieht sich aber auch aufgrund der kommunal- bzw. gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen gebunden, sich in der Regel nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können.

Ausführungsbestimmung:

Das grundsätzliche Erfordernis der Einrichtung eines gesellschaftsrechtlich fakultativen Aufsichtsrates begründet sich auf dem kommunalverfassungsrechtlichen Steuerungs- und Kontrollgebot (§§ 109 Abs. 1, 108 Abs. 1 Nr. 6 GO), welches in der Regel nur durch die Einrichtung eines Aufsichtsrates sachgerecht umgesetzt werden kann.

Ein Abweichen hiervon kann grundsätzlich nur bei Gesellschaften mit geringem Geschäftsumfang oder solchen, die aus formalrechtlichen/steuerlichen Gründen gegründet werden, in Betracht gezogen werden, bei denen - insbesondere unter Berücksichtigung der Sitzungshäufigkeit der Gesellschafterversammlung - die Gesellschafter die Gewähr für die Vornahme ausreichender, auch unterjähriger Steuerungs- und Kontrollhandlungen bieten.

- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie bestellt sind – werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Risikostrukturierung des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ausführungsbestimmung:

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich vor Abschluss des Geschäfts oder der Vornahme der Rechtshandlung einzuholen (Einwilligungserfordernis). Ein Abweichen hiervon sollte nur in den Fällen in Betracht gezogen werden, wenn die Einwilligung nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) unverzüglich einzuholen.

Maßstab für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesellschaften ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Von der Erteilung einer allgemeinen, ggf. widerruflichen Zustimmung im Voraus zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen sollte Abstand genommen werden.

- 2.1.4 Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, deren einzelne Punkte möglichst genau zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates soll eine Niederschrift gefertigt werden, in der neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben wird. Auch Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen sollen protokolliert werden.

Ausführungsbestimmung:

Der Aufsichtsrat soll bedarfsorientiert, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Unberührt davon kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit soll die Sitzung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Die Einladung kann sowohl in digitaler Form wie auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds in Papierform zugestellt werden. Die Beschlussvorschläge sind dabei so zu beschreiben bzw. mit weiteren Angaben (z. B. Sachverhaltsdarstellungen, Abwägungsüberlegungen, Handlungsempfehlungen) zu ergänzen, dass sich das Aufsichtsratsmitglied auf Basis dieser Unterlagen ein abschließendes Urteil über den Tagesordnungspunkt und sein Abstimmungsverhalten bilden kann. Ein Nachreichen von Unterlagen nach Versand der Einladung oder die ausschließlich mündliche Erörterung eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung stehen dabei im Widerspruch zu dieser gebotenen, angemessenen Vorbereitungszeit, die den Aufsichtsratsmitgliedern mit Blick auf die persönliche Verantwortung für ihre Entscheidungen zwingend einzuräumen ist. Ist ein Nachreichen von Unterlagen oder die ausschließlich mündliche Erörterung unvermeidbar, bedarf dies einer schriftlich dokumentierten sachlichen Begründung in den Einladungsunterlagen. Ein sachlicher Grund ist nicht anzunehmen, wenn die nicht zeitgerechte Erstellung der Unterlagen auf organisatorische Gründe oder zeitliche Bearbeitungsmängel zurückzuführen ist.

Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Werktagen nach dem Sitzungstermin anzufertigen und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift digital oder auf Wunsch in Papierform auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (Umlaufverfahren) sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter,
- Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung,
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung.

Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Ausführungsbestimmung:

Zweckmäßigkeit bedeutet die fachkundige Ausführung der Geschäftsführungstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung und von Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung. Wirtschaftlichkeit ist die Verfolgung der kurz-, mittel- und langfristigen Unternehmensziele durch die Geschäftsführung, ohne dabei unangemessene Risiken für das Unternehmen einzugehen.

Neben den originären Überwachungsaufgaben ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Auch sollte der Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten überwachen, dass die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei den Tochter- und Enkelunternehmen effektiv wahrnimmt.

Die gesellschaftsrechtlich mögliche Übertragung des Rechts zur Bestellung und des Widerrufs von Mitgliedern der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung auf das Überwachungsorgan (§§ 45, 52 GmbHG) ist wegen den Einschränkungen nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO nicht zulässig.

2.2.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausführungsbestimmung:

Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen und zu den Wahl- und Abstimmungsverfahren enthalten, insbesondere zu den Voraussetzungen der Beschlussfassung, sowie zur Stellung und zu den Befugnissen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Ferner sollte die Geschäftsordnung die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit regeln (vgl. Nr. 2.4.2 des Kodex).

- 2.2.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Bundesstadt Bonn und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die mit der Mandatswahrnehmung verbundene Verantwortung erarbeitet das Beteiligungsmanagement ein Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder, in dem deren Rechte und Pflichten erläutert sind. Nach dessen Erarbeitung wird dieses den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamte und Wahlbeamte/Beigeordnete.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die mit der Mandatswahrnehmung verbundene Verantwortung obliegt die Überprüfung des Zeitmanagements jedem Aufsichtsratsmitglied selbst.

- 2.2.5 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Ausführungsbestimmung:

Regelmäßig bedeutet im Abstand von mindestens zwei Jahren.

- 2.2.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind unberührt vom Aufsichtsrat festzulegender qualitativer Kriterien insbesondere die Prozesse und Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates. Das Beteiligungsmanagement stellt dazu eine standardisierte, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.

- 2.2.7 Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

- 2.2.8 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Darüber hinaus nimmt er die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ...“ abgegeben.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.
- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz sowie ggf. bestehende Satzungsregelungen).
- 2.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Einhaltung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschließlich Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.
- 2.3.7 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in dringlichen Angelegenheiten, in denen eine ordentliche Beschlussfassung im Aufsichtsrat (auch nicht mittels schriftlichem Verfahren) nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen herbeigeführt werden kann, anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Vor der Entscheidung soll der Aufsichtsratsvorsitzende sich nach Möglichkeit mit seinem Stellvertreter abstimmen. Die Gründe der Entscheidung zugrunde liegenden Dringlichkeit sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat unverzüglich unter Bekanntgabe der getroffenen Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Unberührt einer ggf. bestehenden gesetzlichen Verpflichtung kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Dazu zählen beispielsweise Fragen der Unternehmensstrategie sowie der Investition und Finanzierung. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 2.4.2 Deren Besetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu normieren.

Ausführungsbestimmung:

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, die von der Bundesstadt Bonn oder auf Vorschlag der Bundesstadt Bonn gewählt worden sind, Rechnung tragen.

- 2.4.3 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Aufsichtsrat vorbehalten bleiben.

Ausführungsbestimmung:

Aufgrund der Bedeutung und Verantwortung des Aufsichtsrats soll dieser und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugutekommen. Eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (vgl. § 107 Abs. 3 AktG).

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens des Rates der Bundesstadt Bonn bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Das Vorliegen der nach Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) zu prüfen. Frauen müssen entsprechend den gleichstellungsrechtlichen Regelungen (LGG) berücksichtigt werden.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat vor seiner Entsendung oder Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied während seiner Tätigkeit erstmalig solche Aufgaben wahr, hat es unaufgefordert und unverzüglich die Erklärung nach Satz 1 nachzureichen.

Ausführungsbestimmung:

Das Aktienrecht geht davon aus, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats ein Nebenamt darstellt und damit jedes Aufsichtsratsmitglied weiteren Interessenbindungen unterliegt, die zu Konflikten mit der Aufsichtsrats Tätigkeit führen können.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Vertreter für Aufsichtsratsmitglieder sollen im Hinblick auf eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums grundsätzlich nicht bestellt werden. Geschieht dies dennoch, bleibt in jedem Fall die Überwachungsverantwortung des (ersten) Aufsichtsratsmitgliedes bestehen. Solche bestellten Vertreter sind nur im Verhinderungsfall zuzulassen.

Ausführungsbestimmung:

Angesichts der Bedeutung einer persönlichen Teilnahme sollten die Mitglieder des Aufsichtsrates auch darauf achten, an den Sitzungen in vollem Umfang teilnehmen zu können.

- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.1 des Kodex) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person, in der Regel den Aufsichtsratsvorsitzenden, überreichen lassen (Stimmbotschaft).

Ausführungsbestimmung:

Aktienrechtlich können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (vgl. § 111 Abs. 6 AktG). Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist daher eine Stellvertretung grundsätzlich nicht vereinbar. Bei Verhinderung soll daher lediglich eine Stimmbotschaft abgegeben werden können, bei der der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt. Auch von dieser Möglichkeit sollte nur in Einzelfällen der Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Diese ist im Gesellschaftsvertrag festzusetzen oder von der Gesellschafterversammlung zu bewilligen (vgl. § 113 Abs. 1 AktG). Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.

Ausführungsbestimmung:

Die Gesamtvergütung (einschließlich Aufwandsentschädigung und etwaiger Sitzungsgelder) soll unberührt der wirtschaftlichen Lage die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken berücksichtigen. Risikominierende Rahmenbedingungen (z. B. durch den Abschluss einer D&O-Versicherung) sind dabei zu beachten. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht.

Soweit über einen reinen Aufwandsersatz hinaus eine Vergütung gewährt wird, ist in dem Fall, in dem das Aufsichtsratsmitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, das derzeit geltende Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst im Hinblick auf ggf. bestehende Abführungspflichten zu beachten.

- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sind im Beteiligungsbericht individualisiert auszuweisen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Rats der Bundesstadt Bonn dies beschließen.
- 2.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

- 2.8.1 Der Abschluss der Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Konditionen, insbesondere die Deckungssumme, sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens anzupassen.
- 2.8.2 Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

2.9 Interessenkonflikte

- 2.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Bundesstadt Bonn in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Bundesstadt Bonn, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Bundesstadt Bonn, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen.
- 2.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Ausführungsbestimmung:

Anders wie konkrete, dauerhafte Interessenkonflikte stehen potenzielle Interessenkonflikte einer Bestellung zum und einer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in der Regel nicht entgegen. Eine entsprechende Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergeschrieben werden.

- 2.9.4 Geschäfte, insbesondere Dienst- und Werkverträge, zwischen dem Unternehmen und aktiven Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 GO oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Dies gilt auch für Geschäfte mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Ist der Abschluss entsprechender Geschäfte unvermeidlich, haben diese unter Offenlage der Konditionen branchenüblichen Standards zu entsprechen. Die Gründe für die Unvermeidlichkeit sind aktenkundig zu dokumentieren. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 – Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung eine Orientierungshilfe bieten.

Die Wesentlichkeit der Geschäfte sollte sich an dessen Bedeutung und/oder an einer festzulegenden (Auftragswert-) Grenze beurteilt werden.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz ist der Begriff der Konditionen weit auszulegen. Dazu zählen insbesondere sämtliche durch den Vertragsschluss entstehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Aus diesem Grund sollten entsprechende Verträge unberührt zivilrechtlicher Bestimmungen schriftlich geschlossen und dem Aufsichtsrat zwecks Einholung von dessen Zustimmung vorgelegt werden.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

- 2.10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten Vertraulichkeit gewahrt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. auf Schadensersatz. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.
- 2.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Bundesstadt Bonn in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie an das Beteiligungsmanagement der Bundesstadt Bonn zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

Ausführungsbestimmung:

Im Fall mehrerer bestellter Geschäftsführer tragen diese gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

- 3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

Ausführungsbestimmung:

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann bestimmen, dass ein Überwachungsorgan, in der Regel der Aufsichtsrat, berechtigt ist, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Davon sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, zumal der grundsätzlich bestehende unternehmerische Freiraum zugunsten der Geschäftsführung einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll. Das Überwachungsorgan sollte daher vorrangig prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt (vgl. Nr. 2.1.3) errichtet werden soll.

- 3.1.3 Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur einzelfallbezogenen in begründeten Ausnahmefällen, aber keinesfalls generell erteilt werden. Satz 3, 2. Halbsatz gilt nicht in Konzernunternehmen, sofern an der Erteilung einer generellen Befreiung ein zwingendes unternehmerisches Bedürfnis besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der Konzernstruktur eine einzelfallbezogene Befreiung durch deren Häufigkeit sich als unverhältnismäßig und unpraktikabel darstellt.

Ausführungsbestimmung:

Der restriktive Umgang mit der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, die möglicherweise auftreten könnten, wenn ein Geschäftsführer rechtsgeschäftlich zugleich im eigenen und im fremden Namen auftritt und dabei Gesellschaftsinteressen in den Hintergrund rücken.

- 3.1.4 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

Ausführungsbestimmung:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundsatzentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und –zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und – damit zusammenhängend – Fragen von Investition und Finanzierung. In herrschenden Unternehmen hat die Geschäftsführung die zusätzliche Aufgabe, die Tochter- und Enkelunternehmen sorgfältig zu überwachen.

- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Ausführungsbestimmung:

Von einer klaren und messbaren Zielformulierung ist auszugehen, wenn diese den SMART-Anforderungen entspricht (spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert).

- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses, zu berichten.

Ausführungsbestimmung:

Bei dem beschriebenen Risikomanagementsystem handelt es sich grundsätzlich um ein (einzel-) unternehmensindividuelles Instrument. In herrschenden Unternehmen sollte zur Gesamtdarstellung der aggregierten Risiken zusätzlich ein konzernweites Risikomanagementsystem implementiert werden.

- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die näheren Einzelheiten des Berichtswesens bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 6).

- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie ggf. ergänzt durch weitere branchenspezifische Regelungen auf. Die näheren Einzelheiten bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 5).
- 3.2.7 Die Geschäftsführung soll bei dem Prozess zur Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat das Beteiligungsmanagement einbeziehen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Die näheren Einzelheiten des Wirtschaftsplans bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 4).
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt. Die näheren Einzelheiten bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 7).
- 3.2.9 Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn zu führen.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.
- 3.2.12 Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen. Dazu sollte für das Unternehmen (Geschäftsführung und Mitarbeiter) eine entsprechende Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie erstellt werden.

Ausführungsbestimmung:

Aufgrund der Bedeutung der Korruptionsprävention als Bestandteil des Risikomanagements und –controllings sollte die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden.

Insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße als korruptionsanfälliger Bereich zu nennen. Neben der stringenten Beachtung des Vier-Augen-Prinzips kommen zur Prävention und Minimierung des Korruptionsrisikos regelmäßig die in dem einschlägigen MIK-Runderlass (Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen

Verwaltung) genannten Maßnahmen in Betracht. Diese Maßnahmen sollten daher Bestandteil der zu erlassenden Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie sein.

3.3 Vergütung

3.3.1 Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Die variablen Bestandteile sollen einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

3.3.2 Neben der Angemessenheit der Gesamtvergütung müssen auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Die Angemessenheit der Vergütung kann grundsätzlich unterstellt werden, wenn diese den jeweils geltenden, durch den Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Eckpunkten von Geschäftsführerverträgen städtischer Beteiligungen entspricht.

Ausführungsbestimmung:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ist als wesentlicher Aspekt zu berücksichtigen, in welchem Umfang ein Unternehmen in monopolistisch geprägten Märkten tätig und somit nur beschränkt einem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführungsmitglied sollen berücksichtigen, ob das Ausscheiden aus dieser Position regulär oder außerordentlich bedingt ist.

Die derzeit geltenden Eckpunkte von Geschäftsführerverträgen städtischer Beteiligungen basieren auf dem Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. März 2014 (Drucksachen-Nr. 1410669).

3.3.3 Ein leistungsbezogener Anteil der Vergütung der Geschäftsführung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.

3.3.4 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Ausführungsbestimmung:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang die Geschäftsführung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie

Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

- 3.3.5 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Beteiligungsbericht auszuweisen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan.
- 3.3.6 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

Ausführungsbestimmung:

Die Bestätigung sollte im Bezügebericht als Bestandteil des Prüfberichts zum Jahresabschluss erfolgen.

- 3.3.7 Die Geschäftsführungen der Gesellschaften, an denen die Bundesstadt Bonn mehrheitlich beteiligt ist und an der sie unmittelbare Anteile besitzt, werden mit Abschluss des Anstellungsvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet und somit Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt, soweit dies nicht schon aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB der Fall ist. Im Zweifel ist eine förmliche Verpflichtung einzuholen.

Ausführungsbestimmung:

Die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dient als eine weitere das Korruptionsrisiko minimierende Maßnahme (vgl. Nr. 3.5 des MIK-Runderlasses "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung").

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsführung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsführungsmitglieds an der Veranstaltung im Unternehmensinteresse erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen in der Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie nach Nr. 3.2.12 dieses Kodexes geregelt werden.

Ausführungsbestimmung:

Unter dem Begriff "Zuwendungen" sind insbesondere "Belohnungen und Geschenke" zu verstehen. Diese sowie die "sonstigen Vorteile" sind grundsätzlich alle unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung zum Inhalt haben (Vorteil). Unentgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Demgegenüber ist die Bewirtung im Falle der im Unternehmensinteresse liegenden Annahme einer Einladung nicht zu beanstanden, wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs haben, denen sich auch ein Mitglied der Geschäftsführung nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Geschäfte, insbesondere Dienst- und Werkverträge, zwischen dem Unternehmen und aktiven Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 GO sind, soweit möglich, zu vermeiden. Dies gilt auch für Geschäfte mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Ist der Abschluss entsprechender Geschäfte unvermeidlich, haben diese unter Offenlage der Konditionen branchenüblichen Standards zu entsprechen. Die Gründe für die Unvermeidlichkeit sind aktenkundig zu dokumentieren. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 – Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung eine Orientierungshilfe bieten.

Die Wesentlichkeit der Geschäfte sollte sich an dessen Bedeutung und/oder an einer festzulegenden (Auftragswert-) Grenze beurteilt werden.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz ist der Begriff der Konditionen weit auszulegen. Dazu zählen insbesondere sämtliche durch den Vertragsschluss entstehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Aus diesem Grund sollten entsprechende Verträge unberührt zivilrechtlicher Bestimmungen schriftlich geschlossen und dem Aufsichtsrat zwecks Einholung von dessen Zustimmung vorgelegt werden.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Director & Officers-) Versicherung

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Als angemessen wird bei einer hauptamtlich tätigen Geschäftsführung ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der Geschäftsführung erachtet.

Ausführungsbestimmung:

Der Selbstbehalt bei Mitgliedern der Geschäftsführung enthält entsprechend der aktienrechtlichen Regelung (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) eine prozentuale, schadensfallbezogene Quote (10 % des Schadens), begrenzt auf eine absolute, jahresbezogene Obergrenze (Eineinhalbfaches der Fix- bzw. Jahresgrundvergütung). Dabei handelt es sich um Mindestwerte, von denen nach oben unbegrenzt abgewichen werden kann. Zielsetzung der Regelung ist allerdings – bezogen auf die Schäden eines Jahres - eine Begrenzung des Selbstbehalts.

- 3.5.2 Der Abschluss der Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Konditionen, insbesondere die Deckungssumme, sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens anzupassen.
- 3.5.3 Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

- 3.6.1 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit für jeweils weitere fünf Jahre sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

Ausführungsbestimmung:

Im Falle der Erstanstellung eines Geschäftsführers kann auch eine kürzere Anstellungsdauer in Betracht kommen, sofern dies aus betrieblichen Gründen förderlich ist und damit im Unternehmensinteresse liegt.

Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsführung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Die zur Verlängerung der Amtszeit genannten Erklärungsfristen sollten auch zum Gegenstand des jeweiligen Anstellungsvertrages gemacht werden.

- 3.6.2 Für die Neubesetzung der Positionen in der Geschäftsführung soll eine Ausschreibung durchgeführt werden. Die für Bestellung und Anstellung zuständigen Gesellschaftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Bundesstadt Bonn eng zusammen.

Ausführungsbestimmung:

Das Wohl des Unternehmens sowie die Erreichung des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs erfordern insbesondere die Beachtung der einschlägigen Gesetze, sonstiger zwingender Vorschriften sowie des aktuellen Standes der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung sowie der Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn.

Die Pflichten, welche die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen und dem Kodex, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung (vgl. Nr. 3.2.5) nach Art und Umfang näher festlegen. Diese sollten insbesondere eine zeitnahe Berichterstattung vorsehen, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.

Ausführungsbestimmung:

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erstatten. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf Berichterstattung, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Von einer Erfolgsgefährdung ist grundsätzlich in analoger Anwendung des § 81 Abs. 2 GO auszugehen, wenn die dort genannten Voraussetzungen zum pflichtigen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gegeben sind.

- 3.7.4 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Ausführungsbestimmung:

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsführung zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat.

Darüber hinaus ist durch ein vertrauensvolles Zusammenspiel zwischen den Gesellschaftsorganen und dem Beteiligungsmanagement den besonderen Informationsbedürfnissen der Bundesstadt und dem ihr obliegenden Gesetzauftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 394, 395 AktG, § 113 Abs. 5 GO) Rechnung zu tragen.

- 3.7.5 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.6 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt grundsätzlich an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.7 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen nach § 31 Abs. 1 und 2 GO sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sind aktenkundig zu machen.

Ausführungsbestimmung:

Der restriktive Umgang im Zusammenhang mit einer etwaigen Kreditgewährung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten.

- 3.7.8 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht dem Beteiligungsmanagement jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex (Entsprechenserklärung). Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Teil B – Beteiligungsrichtlinie

Die unter dem Teil A – Public Corporate Governance Kodex genannten Regelungen beschreiben die wesentlichen Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Bundesstadt Bonn. Damit stellen diese für alle Beteiligten den übergeordneten Handlungsrahmen dar, der bewusst nicht den vollumfänglichen Anspruch der unmittelbaren, operativen Anwendbarkeit haben soll und kann.

Diese Zielsetzung soll vielmehr mit der vorliegenden Beteiligungsrichtlinie verfolgt werden, damit die in dem vorgenannten Kodex beschriebenen Vorgaben in praktikabler und effizienter Form umgesetzt werden können. Insoweit stellt die Beteiligungsrichtlinie eine die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex konkretisierende für alle Beteiligten verbindliche Arbeitsrichtlinie dar. Dabei beschränkt sich die Beteiligungsrichtlinie hinsichtlich ihrer konkretisierenden Ausführungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf wesentliche und jährlich wiederkehrende Arbeitsprozesse, die für sich genommen eine herausgehobene Bedeutung für das jeweilige Unternehmen haben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- Wirtschaftsplan,
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung,
- Berichtswesen und
- Beteiligungsbericht.

Mit den die genannten Arbeitsprozesse konkretisierenden Regelungen soll daher gewährleistet werden, dass diese koordiniert und zielgerichtet zu einer Arbeitserleichterung, Standardisierung und Qualitätssicherung führen und gesellschaftsübergreifend einheitlich und nachvollziehbar durchgeführt werden. Dies geschieht durch die Festlegung von arbeitsprozessbezogenen Standards und Mindestanforderungen in nachstehend genannten Bereichen:

- Inhalte,
- Abläufe,
- Verantwortlichkeiten und
- Kompetenzen.

4 Wirtschaftsplan

4.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 4.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (Grundsatz der Vorherigkeit). Der Wirtschaftsplan ist spätestens in der letzten Sitzung des alten Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.1.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens zwei Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertretern des Beteiligungsmanagements zu erörtern (Wirtschaftsplangespräch). Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement ab. Die Entwurfsunterlagen werden mindestens eine Woche vor dem Besprechungstermin dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt.
- 4.1.3 Der Wirtschaftsplan ist zusammen mit der mittelfristigen Finanzplanung nach dessen Beschlussfassung dem Beteiligungsmanagement unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung zu übersenden.

4.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 4.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist darüber hinaus ein Finanzplan beizufügen. Die Planung sollte möglichst nach Sparten vorgenommen werden und sich an ggf. im Jahresabschluss vorhandenen Spartenrechnungen orientieren. Zu dem Erfolgs- sowie Vermögensplan ist jeweils ein Erläuterungsteil zu erstellen, in dem die Planungsgrundlagen (Prämissen) dargestellt sowie die wesentlichen Einflüsse, Entwicklungen und Abweichungen zu den Vorjahreszahlen kommentiert werden.
- 4.2.2 Der Wirtschafts- und Finanzplanung ist eine Fünf-Jahres-Planung zu Grunde zu legen. Diese enthält dabei Angaben zu dem zu planenden Geschäftsjahr sowie für vier weitere Geschäftsjahre.
- 4.2.3 Auf Basis der Fünf-Jahres-Planung gem. Nr. 4.2.2 sollte das Zahlenwerk des Erfolgsplans mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:
- Ist-Zahlen des Vorjahres,
 - Planzahlen des laufenden Jahres,
 - Hochrechnung des laufenden Jahres,
 - Planzahlen des neuen Geschäftsjahres,
 - Planzahlen der vier weiteren Geschäftsjahre.

Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

- 4.2.4 Die Stellenübersicht soll neben dem für das neue Geschäftsjahr geplanten Stellensoll auch die Sollstellen und deren Ist-Besetzung im laufenden Geschäftsjahr darstellen. Für die Ermittlung der Ist-Besetzung ist ein geeigneter Stichtag, in der Regel der 30. Juni auszuwählen. Die Stellen sollen getrennt nach Wertigkeit, die sich in der Regel durch die jeweilige Entgeltgruppe auf Basis einer tarifrechtlichen Stellenbewertung ausdrückt, ausgewiesen werden. Gleichwertige Stellen können in der Stellenübersicht summarisch zusammengefasst werden. Soweit zweckmäßig, können die Stellen nachrichtlich auf die jeweiligen Unternehmensbereiche aufgeteilt werden. Wesentliche Änderungen des Stellensolls zum Vorjahr sind ebenso wie im erheblichen Umfang unbesetzte Stellen zu erläutern. Eine Wesentlichkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn die Wertigkeit einzelner Stellen angehoben wird, neue Stellen geschaffen werden oder eingerichtete Stellen entfallen sollen. Von einer Erheblichkeit unbesetzter Stellen ist auszugehen, wenn deren Umfang sich zum genannten Stichtag auf mindestens 5 % des Stellensolls beläuft.
- 4.2.5 Der Vermögensplan enthält für den Planungszeitraum die erwarteten Ein- und Auszahlungen, die sich aus der Investitionstätigkeit sowie der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Neben dem maßnahmenbezogenen Ausweis der Planansätze sind die geplanten Investitionen detailliert zu erläutern. In den Erläuterungen ist insbesondere auf die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme, deren Finanzierung (z. B. erwartete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse Dritter) sowie die zu erwartenden Folgekosten einzugehen. Bei größeren Investitionen sind die durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen, ggf. für verschiedene Varianten, oder der Hinweis auf bereits hierzu vorliegende Gremienbeschlüsse beizufügen. Ein Verzicht auf die Erläuterungen nach den Sätzen 2 bis 4 ist bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig.
- 4.2.6 Der Finanzplan enthält für den Planungszeitraum die erwarteten Ein- und Auszahlungen unter ergänzender Darstellung von deren Mittelherkunft und Mittelverwendung. Die Veränderung der Liquidität kann sowohl direkt oder im Wege der indirekten Methode auf Basis der nach der Erfolgsplanung erwarteten Jahresergebnisse ermittelt werden. Erfolgt die Ermittlung im Wege der indirekten Methode, hat sich diese und deren Darstellung im Finanzplan an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 "Kapitalflussrechnung" zu orientieren.
- 4.2.7 Neben dem Erfolgs- und Vermögensplan sollen von den Beteiligungsunternehmen auch Zielvereinbarungen in den Wirtschaftsplan mit aufgenommen werden. So werden für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum Finanzrahmen erstellt. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Entsprechend sind im Finanzplan auch die strategischen Ziele zu berücksichtigen. Die Wirtschaftsplanung soll in diesem Zusammenhang Aussagen zu den Leistungsdaten des Beteiligungsunternehmens enthalten.

5 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

5.1 Terminplanung und Vorberechnung

- 5.1.1 Die zeitliche Planung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Ausschüsse bzw. den Rat der Bundesstadt Bonn zu gewährleisten. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Auf- und Feststellungsfristen (insbesondere § 264 HGB und § 42a GmbHG) sind zu beachten.
- 5.1.2 Der Jahresabschluss ist mindestens zwei Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertretern des Beteiligungsmanagements zu erörtern (Jahresabschlussgespräch). Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement ab. Der Wirtschaftsprüfer soll an der Vorberechnung teilnehmen. Die Jahresabschlussunterlagen inkl. des Prüfungsberichtsentwurfs werden mindestens eine Woche vor dem Besprechungstermin dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt.
- 5.1.3 Der Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Beteiligungsmanagement nach dessen Feststellung unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Feststellung zu übersenden. Wird von den Wirtschaftsprüfern ein Managementletter erstellt, ist dieser ebenfalls dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

5.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- 5.2.1 Unberührt der gesetzlichen Pflichtinhalte des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll der Jahresabschluss in der Regel die unter den Nr. 5.2.2 bis Nr. 5.2.6 genannten zusätzlichen Angaben enthalten.
- 5.2.2 Der Jahresabschluss muss Angaben zu den gesellschaftsspezifischen Leistungsdaten enthalten.
- 5.2.3 Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist, soll der Jahresabschluss eine Spartenrechnung enthalten. Dabei sollen die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung dargestellt werden. Die Sparten sind ggf. mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.
- 5.2.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Rates der Bundesstadt Bonn bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind. Darüber hinaus sind die sich aus dem Kodex ergebenden zusätzlichen Angaben (vgl. Nr. 2.7.2, 2.7.3) in den Anhang aufzunehmen.
- 5.2.5 Neben den im Kodex genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).

- 5.2.6 Der gemeinsame Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats über die Corporate Governance des Unternehmens (vgl. Nr. 3.7.8 des Kodex) soll neben den übrigen Berichten Bestandteil des Lageberichts sein.

5.3 Eigenschaften des Abschlussprüfers

- 5.3.1 Bei dem vorgesehenen Abschlussprüfer ist dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten. Hierzu hat er eine Eigenerklärung abzugeben, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen wechselseitig zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 5.3.2 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart werden.
- 5.3.3 Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in strategisch größerem Umfang für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Beteiligungsmanagement Ausnahmen zulassen.
- 5.3.4 Zur Gewährleistung des gebotenen Maßes an Prüfungsqualität hat der Abschlussprüfer seine Eignung zur Übernahme des Prüfauftrags nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage mindestens folgender Unterlagen:
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB,
 - Bilanzen, Mitarbeiterzahlen und Gesamtumsätze der letzten beiden Geschäftsjahre,
 - Nachweis einer Berufshaftpflicht mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von 1 Mio. €,
 - Referenzliste über die in den letzten zwei Jahren geprüften Unternehmen mit Bezug zu der Haupttätigkeit der Gesellschaft, für die der Prüfauftrag übernommen werden soll,
 - Nachweis umfassender Kenntnisse im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, insbesondere bei der Prüfung von Betrieben in NRW,
 - Nachweise über ggf. durchgeführte Qualitätskontrollen (Peer Review; vgl. §§ 57a, 57g WPO).

- 5.3.5 Auf die Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit (Unterlagen gem. Nr. 5.3.4 mit Ausnahme der Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) kann ausnahmsweise im Einzelfall und nur dann verzichtet werden, wenn die Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers durch die frühere Übernahme von Prüfaufträgen im Konzern der Bundesstadt Bonn nahezu sichergestellt ist. Bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist ein strenger Beurteilungsmaßstab anzulegen.

5.4 Ausschluss- und Befangenheitsgründe, Berichtspflicht

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.
- 5.4.2 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 5.4.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Kodex feststellt.
- 5.4.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

5.5 Sonstige Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung

- 5.5.1 Auftragsgegenstand ist die Abschlussprüfung in der Regel eines Geschäftsjahres. Der Prüfungsumfang bestimmt sich nach den gesetzlichen (insbesondere §§ 317 ff. HGB und § 53 HGrG) und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen sowie den für den Abschlussprüfer geltenden berufsständischen Standards (IDW-Prüfungsstandards). Verlängerungen des Prüfauftrags um jeweils ein Geschäftsjahr sind bis zu vier Mal möglich.
- 5.5.2 Nach längstens fünfjähriger ununterbrochener Prüftätigkeit soll der Abschlussprüfer gewechselt werden. Dabei ist ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Gesamten geboten, ein Wechsel des den Abschluss testierenden Wirtschaftsprüfers (interne Rotation) ist nicht ausreichend.
- 5.5.3 Das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers richtet sich, soweit vorhanden, nach den gesellschaftsspezifischen Vergabe- und Beschaffungsregelungen. Ansonsten ist das Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Auftragswerts in Anlehnung an die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen bzw. vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber durchzuführen. Beim Wechsel der Prüfungsgesellschaften sind mindestens drei, in der Regel fünf bis sieben Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Abgabe eines entsprechenden Angebots aufzufordern.

5.6 Übersendung von Unterlagen, Veröffentlichung im Amtsblatt

- 5.6.1 Nach der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts soll der Jahresabschluss binnen fünf Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.
- 5.6.2 Nach der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts hat die Gesellschaft unberührt der handels- und gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungspflichten im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn folgendes bekannt zu machen:
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
 - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.
- 5.6.3 Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GO).

6 Berichtswesen

6.1 Allgemeines und Zielsetzung des Berichtswesens

- 6.1.1 In seiner Funktion als wesentliches Controlling- und Steuerungsinstrument verfolgt das Berichtswesen als zentrale Zielsetzung die zeitnahe Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen zugunsten des jeweiligen Unternehmens sowie des Beteiligungsmanagements.
- 6.1.2 In funktionaler Betrachtung setzt sich das Berichtswesen für den Konzern der Bundesstadt Bonn unberührt des Beteiligungsberichts gem. Nr. 7 aus planmäßigen Berichten (Quartalsberichten), Ad-hoc-Berichten sowie Sonderberichten (Risikobericht und Bericht zur Corporate Social Responsibility) zusammen.
- 6.1.3 Die Berichterstattung erfolgt auf Basis standardisierter Vordrucke, die, soweit noch nicht vorhanden, durch das Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig sollten die Berichte aus dem Rechnungswesen oder sonstigen Datensammlungen automatisiert entwickelt werden können.
- 6.1.4 Die sich aus den Berichten ergebenden wesentlichen Informationen sollen durch Vergleichsgrößen und Kennzahlen verdeutlicht werden.

6.2 Quartalsberichterstattung

- 6.2.1 Die Quartalsberichtsberichterstattung als planmäßige Berichtsart verfolgt die Zielsetzung, bereits in der unterjährigen Geschäftsentwicklung auf Basis der (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnungen wesentliche Soll-Ist-Abweichungen und die dafür maßgeblichen Gründe erkenntlich zu machen. Auf dieser Basis dient sie ebenso zur Aufstellung einer Jahresprognose der Geschäftsentwicklung, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Jahresergebnisses aufzeigt.
- 6.2.2 Die Quartalsberichte setzen sich in Anlehnung an § 90 AktG aus nachstehend genannten Bestandteilen zusammen:
- (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnung auf Basis der handelsrechtlichen Mindestgliederung mit mindestens folgenden Spalten:
 - Planzahlen des aktuellen Geschäftsjahres,
 - kumuliertes Ist der abgelaufenen Quartale im aktuellen Geschäftsjahr,
 - aus den kumulierten Ist-Zahlen entwickelte Prognose/Hochrechnung für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - absolute und relative Abweichung des prognostizierten zum ursprünglich geplanten Jahresergebnis,
 - Plan- und Ist-Zahlen des dem aktuellen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - Abweichungsanalyse zur (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnung in Form von Erläuterungen über wesentliche Soll-Ist-Abweichungen sowie Abweichungen zwischen erwarteten und Plan-Jahresergebnis,
 - Auflistung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses (nur bei einer erwarteten Verschlechterung des Jahresergebnisses),
 - Liquiditätsbericht zum Berichtsstichtag mit folgenden Mindestinhalten:

- aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens,
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Geschäftsjahres,
 - Angabe strategischer Liquiditätsreserven,
 - ggf. (Zwischen-) Werte gem. Nr. 6.1.4 gebildeter Kennzahlen.
- 6.2.3 Für die im Rahmen der Quartalsberichterstattung aufzustellende Jahresprognose sind die Prognosewerte grundsätzlich unter Berücksichtigung früherer zeitlicher Verlaufswerte saisongerecht zu verteilen. Eine formale Viertelung oder Halbierung der Jahreswerte, insbesondere auch der Planzahlen, sollte vermieden werden.
- 6.2.4 Die Quartalsberichte sind durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums aufzustellen. Bei einer (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligungsquote der Bundesstadt Bonn von 25 % oder weniger genügt eine halbjährliche Berichterstattung.
- 6.2.5 Aufgrund des hohen Maßes der Datenaktualität sind die Berichte nach deren Aufstellung gem. Nr. 6.2.4 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an das Beteiligungsmanagement zu übersenden.

6.3 Ad-hoc-Berichterstattung

- 6.3.1 Bei der Ad-hoc-Berichterstattung handelt es sich um eine außerplanmäßige, anlassbezogene und damit in unregelmäßigen Abständen wiederkehrende Berichtsart.
- 6.3.2 Zielsetzung der Ad-hoc-Berichterstattung ist die zeitnahe Informationsversorgung des Beteiligungsmanagements über besondere Sachverhalte, die so dringlich oder bedeutend sind, als dass eine Berichterstattung über den Weg planmäßiger Berichte (Quartalsberichte) bzw. etwaiger Sonderberichte nicht abgewartet werden kann und soweit diese überhaupt eine entsprechende Berichterstattung im Sinne der nachstehenden Regelungen vorsehen.
- 6.3.3 Eine besondere Dringlichkeit und Bedeutung im Sinne der Nr. 6.3.2 ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund des Sachverhalts erhebliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten, grundlegende Veränderungen der Geschäftstätigkeit geplant sowie Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung kurzfristig zu treffen sind. Diese Voraussetzungen werden insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Sachverhalten erfüllt:
- a) Erweiterung oder Einschränkung der unternehmerischen Geschäftstätigkeit, z. B. durch Geschäftsfeldveränderungen,
 - b) Eingehen und Durchführung von großen Investitionsprojekten,
 - c) Eingehen oder Aufgabe von wesentlichen Beteiligungen,
 - d) Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Tochtergesellschaften,
 - e) besondere Geschäftsvorfälle mit erheblichen Rentabilitäts- oder Liquiditätsauswirkungen.

- 6.3.4 Eine besondere Dringlichkeit oder Bedeutung im Sinne der Nr. 6.3.2 liegt auch dann vor, wenn betriebliche Problemstellungen auftreten, deren Folgen voraussichtlich und insbesondere in der lokalen oder überregionalen Presse öffentlichkeitswirksam thematisiert und diskutiert werden. Von einer voraussichtlichen Öffentlichkeitswirksamkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:
- a) die Problemstellungen führen zu erheblichen Einschränkungen in dem betrieblichen Leistungsangebot,
 - b) es realisieren sich im Rahmen des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses erhebliche Risiken bzw. deren Realisierung steht unmittelbar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bevor, insbesondere:
 - qualitäts- und sicherheitsrelevante Risiken,
 - technische Risiken,
 - Emissions- und Immissionsrisiken (Umweltrisiken),
 - rechtliche Risiken.
 - c) die Problemstellungen könnten zu einem erheblichen Reputationsverlust des Unternehmens führen,
 - d) es entstehen erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Terminverzögerungen bei großen Investitionsprojekten,
 - e) sonstige Problemstellungen, denen wegen ihrer politischen Tragweite gesamtstädtische Bedeutung beizumessen ist.
- 6.3.5 In der Ad-hoc-Berichterstattung sind neben einer umfassenden Sachverhalts- und Problemdarstellung, die insbesondere Ausführungen zu den finanziellen bzw. möglichen öffentlichkeitswirksamen Folgen enthält, auch Handlungsvorschläge, ggf. bestehende Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume und deren Ausschöpfung sowie sonstige wichtige entscheidungserhebliche Informationen anzugeben. Soweit der Gesellschaft weitere ergänzende oder erklärende Informationen zu dem berichtspflichtigen Sachverhalt vorliegen (z. B. vorbereitete Pressemitteilungen oder geplante Sprachregelungen), sollten diese als Anlage den Ad-hoc-Berichten beigelegt werden.
- 6.3.6 Die Ad-hoc-Berichte sind unverzüglich nach Bekanntwerden der für die Berichterstattung maßgeblichen Gründe zu erstellen und nach deren Erstellung unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an das Beteiligungsmanagement zu übermitteln. Die Übermittlung der Berichte sollte in der Regel in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), erfolgen. Ist die Wahrung der Textform unter Berücksichtigung der Berichterstattungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist auch eine telefonische Berichterstattung zulässig.
- 6.3.7 Bestehen hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Berichterstattung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines ggf. berichtspflichtigen Tatbestands, Unklarheiten oder Zweifel, ist unverzüglich eine Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement vorzunehmen. Können trotz der Abstimmung nach Satz 1 die Unklarheiten und Zweifel nicht einvernehmlich gelöst oder kurzfristig ausgeräumt werden, ist im Zweifel eine Berichterstattung vorzunehmen.

6.4 Risikoberichterstattung

- 6.4.1 Die Risikoberichterstattung als Sonderberichtsart dient der Offenlegung bestehender unternehmerischer Risiken, die mangels Erfassungserfordernis in der laufenden Buchführung und Rechnungslegung sich insbesondere nicht aus den planmäßigen Berichten ergeben. Ziel dieser Offenlegung ist die Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit neuen oder sich verändernden Risiken durch eine angemessene unternehmerische Risikokultur sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Risikotragfähigkeit im Sinne eines Frühwarnsystems der Vermeidung bzw. Begrenzung eines bestandsgefährdenden Risikoeintritts.
- 6.4.2 Die Risikoberichterstattung erfolgt unterjährig in Gestalt von Differenzberichten sowie in einem jährlichen Gesamtbericht zum Risikomanagement.
- 6.4.3 Der jährliche Gesamtbericht zum Risikomanagement als Komplettbericht enthält mindestens Angaben zu den nachstehend genannten Aspekten:
- Veränderungen im Risikoportfolio seit Erstellung des letzten Gesamtberichts, insbesondere über neu hinzugekommene, neu bewertete oder entfallene Einzelrisiken sowie die für die Veränderungen maßgeblichen Gründe,
 - Darstellung der Lage sämtlicher Einzelrisiken unter Berücksichtigung von deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen), auch im Vergleich zum Vorjahr (Risikomatrix),
 - Aufstellung über alle erfassten Brutto-Risiken mit der jeweiligen Risikonummer, dem Risikostichwort, dem Risikobereich und dem Risikobeauftragten (Risikoliste),
 - Liste zur übersichtlichen und systematischen Darstellung der Ergebnisse der Risikoerfassung, -bewertung und -steuerung, bestehend aus Risikonummer, Risikostichwort, Risikobeauftragtem sowie der Bewertung der Risiken, unterteilt nach erfolgten und möglichen Steuerungsmaßnahmen (Risikoatlas),
 - Detailinformationen zu den inventarisierten Einzelrisiken, insbesondere zu statistischen Angaben (Risikonummer, Risikokategorisierung und Angaben zur Risikokommunikation), der Risikobezeichnung, dem bewerteten Brutto- und Nettorisiko (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen) sowie möglichen Zielsteuerungsmaßnahmen (Risikoerfassungsbogen).
- 6.4.4 Die Differenzberichte zum Risikomanagement als Veränderungsberichte enthalten mindestens Angaben zu den nachstehend genannten Aspekten:
- Veränderungen im Risikoportfolio seit Erstellung des letzten Differenzberichts, insbesondere über neu hinzugekommene, neu bewertete oder entfallene Einzelrisiken sowie die für die Veränderung maßgeblichen Gründe,
 - Zuordnung der neu hinzugekommenen und neu bewerteten Einzelrisiken unter Berücksichtigung von deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen) in eine aktualisierte Risikomatrix,
 - Detailinformationen zu den neu hinzugekommenen, neu bewerteten oder entfallenen Einzelrisiken in Risikoerfassungsbögen.

- 6.4.5 Der jährliche Gesamtbericht zum Risikomanagement ist durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Die Differenzberichte zum Risikomanagement sind nach Bekanntwerden des jeweiligen Einzelrisikos unverzüglich aufzustellen. Auf die unverzügliche Berichterstattung kann verzichtet werden, wenn die eingetretenen Veränderungen nur von untergeordneter Relevanz für die Risikosituation des Unternehmens sind.
- 6.4.6 Aufgrund der Bedeutung der Berichterstattung für die städtische Risikoposition sind die Risikoberichte nach deren Aufstellung gem. Nr. 6.4.5 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an das Beteiligungsmanagement zu übersenden.

6.5 Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility

- 6.5.1 Die Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR-Bericht) als Sonderberichtsart dient der aggregierten Darstellung über die Maßnahmen, mit denen das berichtende Unternehmen auf Basis seiner Geschäftstätigkeit versucht hat, seiner Verantwortung im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens für die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft gerecht zu werden.
- 6.5.2 Der CSR-Bericht ist in die drei Schwerpunktbereiche ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung aufzuteilen. Zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen ist mindestens auf nachfolgende Aspekte einzugehen:
- **Ökonomische Verantwortung**
Im Bereich der ökonomischen Verantwortung sind insbesondere die ethischen Grundwerte und Normen zu benennen, die dem alltäglichen, unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen zugrunde liegen, beispielsweise die Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen, fairer Geschäftspraktiken oder einem ernst gemeinten Engagement vor Ort.
 - **Ökologische Verantwortung**
Im Bereich der ökologischen Verantwortung sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, mit denen ein Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet wurde, beispielsweise durch einen sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen, der Erhöhung der Energieeffizienz oder durch nachhaltige Klima- und Umweltschutzmaßnahmen.
 - **Soziale Verantwortung**
Im Bereich der sozialen Verantwortung sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, mit denen auf berechnete soziale Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer mitarbeiterorientierten Sozialpolitik eingegangen wurde, beispielsweise Maßnahmen der Arbeitssicherheit, einem Gesundheitsmanagement und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

- 6.5.3 Die Ausführungen sollten unter Berücksichtigung der Regelung nach Nr. 6.1.4 mit geeigneten Kennzahlen unterlegt werden.
- 6.5.4 Der CSR-Bericht ist als Jahresbericht durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 6.5.5 Zur zeitnahen Analyse insbesondere der aufzuzeigenden Optimierungspotentiale ist der CSR-Bericht nach dessen Aufstellung gem. Nr. 6.5.4 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an das Beteiligungsmanagement zu übersenden.

ENTWURF

7 Beteiligungsbericht

7.1 Terminplanung und Aufstellungsprozess

- 7.1.1 Die zur Aufnahme in den Beteiligungsbericht benötigten Informationen und Daten werden von den Unternehmen an das Beteiligungsmanagement geliefert. Der Zeitpunkt der Datenlieferung wird in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement festgelegt.
- 7.1.2 Informationsgrundlage für den Beteiligungsbericht sind regelmäßig die Jahresabschlüsse und Lageberichte der jeweiligen Unternehmen sowie die dazugehörigen Prüfberichte der Abschlussprüfer.
- 7.1.3 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem Beteiligungsmanagement spätestens zwei Wochen nach dessen Erstellung zwei Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für etwaige Tochterunternehmen.

7.2 Grundsätzliche Angaben

- 7.2.1 Folgende grundsätzlichen Informationen werden – individualisiert für jede Gesellschaft – in den Beteiligungsbericht aufgenommen und erläutert:
- Allgemeine Unternehmensdaten und Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
 - Gegenstand, Zweck und Ziele des Unternehmens,
 - Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung,
 - Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Unternehmens,
 - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
 - Wirkungen auf den städtischen Haushalt.
- 7.2.2 Wird entsprechend der Zielsetzung des Beteiligungsberichts zur sachgerechten Darstellung des Beteiligungsunternehmens die Angabe weiterer Informationen von Seiten des Beteiligungsmanagements oder der Gesellschaft für erforderlich erachtet, können diese ebenfalls in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise:
- Wirtschaftliche Verhältnisse und Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
 - wichtige Unternehmensverträge.
- 7.2.3 Die Veröffentlichung von Zusatzinformationen, welche über den gesetzlichen Regelungsumfang (§§ 117 GO, 52 GemHVO) hinaus gehen, ist bei Vorliegen unternehmensinterner Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit unzulässig.

7.3 Angaben aus dem Rechnungswesen

- 7.3.1 Zur Übersicht über die finanzielle Situation des Unternehmens ist eine detaillierte Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zum Stichtag 31.12. erforderlich.
- 7.3.2 Die zahlenmäßige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgt anhand eines Drei-Jahres-Vergleichs, in welchem die wesentlichen gesellschaftsindividuellen Bilanzwerte sowie Ertrags- und Aufwandspositionen vergleichend sich gegenüber gestellt werden. Die Gliederung folgt dabei der handelsrechtlichen Mindestgliederung der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Neben der zahlenmäßigen Darstellung sind ergänzende Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsstruktur sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.
- 7.3.3 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote, Investitionsvolumen, Anlage- und Kassenmittelintensität, sowie deren mehrjährige Entwicklung sind ebenfalls angegeben.

7.4 Angaben zum Geschäftsverlauf und zu Leistungsdaten

- 7.4.1 In Anlehnung an den jeweiligen Lagebericht sind die wesentlichen Vorgänge des Geschäftsjahres sowie die Einschätzung zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere in Bezug auf sich bietende Chancen und bestehende Risiken, zu beschreiben.
- 7.4.2 Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden.
- 7.4.3 Bei wesentlichen Beteiligungen sind die Leistungsdaten zusätzlich mit Hilfe von Kennzahlen zu erläutern.

7.5 Angaben zu Arbeitnehmern sowie Bezügen der Unternehmensorgane

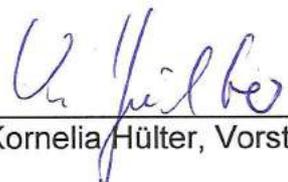
- 7.5.1 Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten der vorangegangenen Geschäftsjahre getrennt nach Gruppen (Geschäftsführung, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten/Aushilfen) anzugeben.
- 7.5.2 Die Bezüge der Geschäftsführung sind anzugeben. Für die Veröffentlichung gelten die Regelungen des Kodexes.
- 7.5.3 Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls anzugeben. Das Gleiche gilt für die Mitglieder eines Ausschusses, Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit erkenne ich als Vorständin der bonnorange AöR die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.03.2019 mit folgenden Maßgaben an:

- a) die bonnorange AöR neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen auch nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen zur Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn im Rahmen des rechtlichen Zulässigen zu führen,
- b) jährlich und erstmalig für das Geschäftsjahr 2020 zu erklären, dass den Empfehlungen des PCGK sowie der Beteiligungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung),
- c) die Entsprechenserklärung dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance-Berichts oder im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Bundesstadt Bonn zu veröffentlichen.

Bonn, den 03.06.2020


Kornelia Hülder, Vorständin

BeschlussvorlageAöR-20024 *Drucksache*
1 *Anlage(n)*
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.4.4 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Bonn wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Die 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die bonnorange AöR muss vor dem Hintergrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie („Corona“) und zukünftig möglichen Ausnahmeständen weiterhin leistungs- und entscheidungsfähig bleiben.

Aufgrund der drastischen Maßnahmen (Kontaktverbot, Schließung und Zugangsbeschränkungen von Verwaltungsgebäuden usw.), die der Bund und das Land getroffen haben, sind bereits Sitzungen des Verwaltungsrates ausgefallen.

Trotzdem sind unternehmenswichtige Entscheidungen zu treffen. Um diese auf eine breite demokratische Basis zu stellen, soll, neben der bereits möglichen Dringlichkeitsentscheidung durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Verwaltungsrates, eine weitere Alternative offen stehen: der Umlaufbeschluss.

Diese Abstimmungsform bietet sich vor allem dann an, wenn kein Diskussionsbedarf vorhanden, aber ein formaler Beschluss notwendig ist. So können Angelegenheiten geregelt werden, ohne dass ein Treffen der Mitglieder eines Gremiums im Rahmen einer Abstimmung nötig ist. Eine Wiederholung der Abstimmung in öffentlicher Sitzung ist dadurch nicht mehr nötig. Ausgeschlossen sind gemäß § 114 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Satzungsänderungen, die in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll dem Rat der Bundesstadt Bonn die Änderung der Unternehmenssatzung (§ 9 Absatz 8) empfohlen werden.

Sobald der Rat die 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) beschlossen hat, wird dem Verwaltungsrat ein Beschlussvorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR vorgelegt.

Synopse

alt:

In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

neu:

In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

Ebenso sind in Ausnahmefällen Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Umlaufbeschlüsse können schriftlich durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden.

Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Unternehmenssatzung vom 30.11.2012

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW, S. 688) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AÖR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des „Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft“ gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Bundesstadt Bonn „Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft“ ein, soweit sie sich aus den nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgabenbereichen ergeben. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen “bonnorange“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn.
- 4) Das Stammkapital beträgt 7.000.000,00 Euro.
- 5) Die bonnorange AÖR führt ein Dienstsiegel, dessen Abdruck als Anlage der Satzung beigefügt ist. In dem Dienstsiegel ist das Wappen der Bundesstadt Bonn mit der Umschrift „bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts“ versehen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):
 1. die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben und folgenden Maßnahmen:
 - a) Insoweit überträgt die Bundesstadt Bonn der Anstalt die ihr gemäß §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S. 212) i.V.m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
 - b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LABfG und die Sickerwasserreinigung der Deponie, da diese Entsorgungsaufgaben bereits gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung des

Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation auf den Zweckverband übertragen worden sind.

c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen, § 4 Abs. 2 a) cc) Zweckverbandssatzung. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AÖR nur bis zum Eintritt der Bedingung.

2. die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), in der derzeit gültigen Fassung.
3. die Reinigung der Gehwege vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn.
- 2) Der Anstalt wird zudem der Betrieb der der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und dem Winterdienst dienenden Werkstatt übertragen.
- 3) Die Anstalt kann weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn übertragen werden.
- 4) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar sind und mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 5) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt unter den Voraussetzungen des § 114 a Abs. 4 GO NRW an Unternehmen beteiligen und eigene Unternehmen gründen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte aus § 114 a Abs. 7 Ziff. 2 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.
- 6) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Arbeitsgemeinschaften und an Zweckverbänden beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

Das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Eröffnungsbilanz der Anstalt ergibt und im Einzelnen in Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt ist, geht zum 01.01.2013 im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Bundesstadt Bonn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Insoweit im Rahmen der Aufgabenübertragung die Übernahme von weiterem beweglichen und unbeweglichen Vermögen zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein sollte, gilt dies als mit übergegangen.

§ 4

Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Bundesstadt Bonn
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungs- zwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte des Rates der Bundesstadt Bonn aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- 2) Das Recht, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete Gebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, zu erheben, verbleibt bei der Bundesstadt Bonn.
- 3) Die Anstalt ist Dienstherr der Bediensteten sowie der Beamtinnen und Beamten des Unternehmens. Sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- 4) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch die Anstalt gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung. Die Anstalt gibt sich eine Beschaffungsordnung.
- 5) Die Anstalt kann zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben gemäß § 2 die Bundesstadt Bonn als Verwaltungshelfer im Rahmen von Beistandsleistungen gegen eine angemessene Vergütung gemäß § 13 KUV in Anspruch nehmen. Art und Umfang der konkreten Ausgestaltung der Beistandsleistungen sind in separaten Vereinbarungen zu konkretisieren. Die Verantwortung der Anstalt für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 6)
 - der Verwaltungsrat (§ 7).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Bundesstadt Bonn.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Die Bestellung des Vertreters/der Vertreterin bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- 3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat sowie der Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesstadt Bonn haben können, sind sie, der Rat der Bundesstadt Bonn und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der eventuell bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Mitglieder können sein: Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder des Personalrats der Bundesstadt Bonn. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die für den Geschäftsbereich der der Anstalt nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zuständige Beigeordnete der Bundesstadt Bonn.
- 3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Wahl eines Personalratsmitglieds der Bundesstadt Bonn und dessen Vertreters oder Vertreterin erfolgt auf Vorschlag der Personalvertretung der Bundesstadt Bonn.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit des Personalratsmitglieds endet mit dem Ende der Wahlzeit des Personalrats bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Personalrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Bundesstadt Bonn auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. im Vertretungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 1/2-fachen der Überstundenvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVÖD je angefangene Stunde sowie Verdienstausschlag entsprechend den für die Mitglieder des Rates der Bundesstadt Bonn geltenden Bestimmungen.
- 7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabensbereichs (§ 2 Abs. 1),

2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans und der Stellenübersicht sowie des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW,
8. den Erlass der Beschaffungsordnung,
9. den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 7),
10. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
11. die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung des Vertreters/der Vertreterin bzw. der Vertreter des Vorstandes,
12. das Abfallwirtschaftskonzept,
13. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn (§ 4 Abs. 4),
14. die Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
16. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten und Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen -, Verzicht auf Ansprüche, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
17. andere Rechtsgeschäfte, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht regelmäßig wiederkehren. Ein Rechtsgeschäft von besonderer Bedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um eine Beschaffung oder eine Einzelmaßnahme handelt, die innerhalb des Budgets des Wirtschaftsplanes einen Rahmen von 100.000 Euro übersteigt und nicht bereits im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan genehmigt wurde. Eine gesonderte Genehmigung ist dann erforderlich, wenn Investitionen/Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen. Bei Budgetüberschreitungen, die 10 % des gesamten Planansatzes der Sparte überschreiten, muss der Vorstand eine detaillierte Prüfung der Budgetüberschreitung inklusive Maßnahmenplan zur Verhinderung weiterer Überschreitungen vorlegen, und sich dies durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen. Wesentliche Einzelvorhaben müssen bei der Genehmigung der Überschreitung aufgeführt sein. Sodann kann der Vorstand den genehmigten erweiterten Budgetrahmen wieder im Rahmen der obigen Regelungen nutzen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren.
Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.
18. Mehrausgaben gemäß § 12 Abs. 5,
19. die Beteiligung an Zweckverbänden.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Bundesstadt Bonn und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2, 7, 13 und 20 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Bundesstadt Bonn.

- 4) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 6) Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den Organen eines Zweckverbandes bestellt der Verwaltungsrat den oder die Vertreter.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds an dieses in Papierform zugestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Aus besonderem Grund kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung ausschließen. Ein besonderer Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

Ebenso sind in Ausnahmefällen Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Umlaufbeschlüsse können schriftlich durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden.

Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

- 9) Der Vorstand sowie Vertreterinnen oder Vertreter der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der bonnorange AÖR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11 Finanzierung der Anstalt öffentlichen Rechts

- 1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und rechtskonform erfüllen kann.
- 2) Die bonnorange AÖR erhält zur Finanzierung der ihr von der Bundesstadt Bonn übertragenen Aufgaben eine Umlage von der Bundesstadt Bonn, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 und 2 anfallen. Die Kalkulation der Umlage erfolgt öffentlich-rechtlich entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712/SGV. NRW., Seite 610) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) In den nach § 4 Abs. 5 abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der Anstalt und der Bundesstadt Bonn über Beistandsleistungen im Rahmen der Verwaltungshilfe vereinbaren diese zur Wahrnehmung der Aufgaben einen angemessenen Ausgleich der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- 4) Soweit die Anstalt die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch eine Umlage nach Abs. 2 oder im Rahmen eines angemessenen Ausgleichs nach Abs. 3 gedeckt werden können, erhebt die Anstalt gegenüber der Stadt Bonn eine weitere Ausgleichszahlung.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn zuzuleiten.
- 3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede

Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2. Dies sind:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Anstalt während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat der Bundesstadt Bonn vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, Bücher, Belege, sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Anstalt einzusehen, bzw. diese anzufordern. Von Seiten der Anstalt sind dem Rechnungsprüfungsamt dabei alle für die Prüfung notwendigen Informationen und Auskünfte zu geben.
- 5) Im Übrigen sind für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung die Vorschriften über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) anzuwenden (§§ 10 – 27 KUV NRW). § 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden. Mehrausgaben des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschritten werden.
- 6) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts fällt das Anstaltsvermögen der Bundesstadt Bonn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu.

§ 15 Inkrafttreten / Personalüberleitung / Vermögensübergang

- 1) Die Anstalt entsteht am 06.12.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenwahrnehmung der nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgaben noch durch die Bundesstadt Bonn selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf deren Kosten.
- 2) Die Überleitung der Beschäftigten und Beamten gemäß der Überleitungsvereinbarung vom 24. bzw. 30.08.2012 erfolgt zum 01.01.2013, frühestens jedoch mit Entstehen der Anstalt.
- 3) Für den Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gilt § 3.

Die vorstehende Unternehmenssatzung für die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.10.2012 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn geltend gemacht werden.

Bonn, den 30. November 2012

gez. J. Nimptsch
Oberbürgermeister

MitteilungsvorlageAöR-20025 *Drucksache*
1 *Anlage(n)*
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.5.1 1. Quartalsbericht 2020**öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Basis für den als Anlage beigefügten 1. Quartalsbericht ist eine Auswertung der ersten 3 Monate, mit Stand vom 07.05.2020.

Der Bericht enthält eine Übersicht der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach Gesamtkostenverfahren.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 1.081 TEUR und damit 891 T€ unter Plan ab. Dies ist im Wesentlichen durch drei Effekte bedingt:

1. Die Erlöse liegen wg. des Übergangs von der Verpackungsverordnung zum Verpackungsgesetz 5% unter Plan.
2. Der Aufwand liegt 11% unter Plan, da folgende Kosten geringer als geplant sind: Unterhaltungskosten der Deponie, Kosten für Dienstleistungen wie z. B. Bürgertelefon und der Aufwand für Leiharbeitskräfte erst in den Sommerferien entsteht.
3. Die Zinsaufwendungen liegen unter Plan, da dieser periodenfremd gebucht wird.

Da die Abrechnung der verschiedenen Sachverhalte zum Teil außerhalb der Leistungsperiode geschieht, werden sich einige Planabweichungen bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 10,1 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht. In 2020 wurden bis Ende März 1.076 TEUR verausgabt.

Nach § 11 Abs. 2 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Die Kalkulation erfolgt nach Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Somit ergeben sich systembedingte Überschüsse.

Die Corona-Pandemie hat im ersten Quartal Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe der bonnorange gehabt. So wurden Services eingeschränkt (mobile Grünannahmestellen

und Wertstoffhöfe geschlossen bzw. später verlängert geöffnet, Sperrmüllterminvergabe limitiert, Führungen und Aktionen ausgesetzt, persönliche Beratungsgespräche ausgesetzt), die Organisation umgestellt (2-Schicht-Betrieb, sofern durch Abstandsgebot erforderlich) und Umsatzeinbußen erfahren (Ausfall von Veranstaltungen und deren Reinigung).

In 2020 wurden bislang keine Leiharbeitskräfte eingesetzt.



1. Quartalsbericht 2020

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 07.05.2020

	Ist I 2020 TEUR	Plan I 2020 TEUR	Abw.		Ist I 2019 TEUR	Abw.		Plan 2020 TEUR	Ausschöpfung (%)
			TEUR	(%)		TEUR	(%)		(%)
a Umsatzerlöse aus Umlagen	-7.893	-7.967	74	-1	-7.880	-13	0	-31.867	25
b Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-1.301	-1.238	-63	5	-953	-348	0	-4.953	26
c Sonstige Umsatzerlöse	-281	-768	487	-63	-403	122	-0	-3.071	9
1. Umsatzerlöse	-9.475	-9.973	498	-5	-9.236	-239	3	-39.891	24
2. Andere aktivierbare Eigenleistungen	-0		-0			-0			
3. Sonstige betriebliche Erträge	-2		-2		-0	-2	>200		
Erlöse	-9.478	-9.973	495	-5	-9.236	-242	3	-39.891	24
a Aufwendungen für Roh-/ Hilfs- /Betriebsstoffe und bezogene Waren	401	450	-49	-11	448	-47	-11	1.801	22
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	746	907	-160	-18	776	-30	-4	3.627	21
4. Materialaufwand	1.147	1.357	-209	-15	1.225	-77	-6	5.428	21
a Löhne und Gehälter	4.515	4.656	-142	-3	4.301	213	5	18.625	24
b Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.131	1.363	-231	-17	1.176	-45	-4	5.451	21
5. Personalaufwand	5.646	6.019	-373	-6	5.477	169	3	24.076	23
a Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	24	21	3	15	23	1	4	84	29
b Abschreibungen auf Sachanlagen	830	864	-34	-4	819	11	1	3.456	24
6. bilanzielle Abschreibungen	854	885	-31	-4	842	12	1	3.540	24
a Betriebsaufwand	199	399	-200	-50	280	-81	-29	1.595	12
b Verwaltungsaufwand	332	432	-100	-23	212	120	57	1.728	19
c Vertriebsaufwand	22	37	-15	-40	10	13	136	149	15
d Beistandsleistungen	64	117	-53	-45	21	43	>200	467	14
e Übriger Aufwand	124	197	-73	-37	136	-12	-9	788	16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	742	1.182	-440	-37	659	83	13	4.728	16
Aufwendungen	8.389	9.443	-1.054	-11	8.203	186	2	37.771	22
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0		-0		-0	-0	>200		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29	288	-316	-110		-29		1.151	-2
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-1.117	-242	-875	>200	-1.033	-84	8	-970	115
11. VILV (interne Leistungsverrechnung)									
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-1.117	-242	-875	>200	-1.033	-84	8	-970	115
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8	39	-31	-80	24	-16	-68	154	5
14. Sonstige Steuern	29	14	15	110	52	-23	-44	55	52
15. Jahresüberschuss	-1.081	-190	-891	469	-957	-123	13	-760	142

Erläuterungen zum I. Quartalsbericht

Dieser Quartalsbericht (Stand 07.05.2020) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV). Neben den Plan- und Ist-Werten für die Monate Januar bis März 2020 werden die Ist-Werte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2020 und der bis zum 31.03.2020 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 1.081 TEUR ab. Die wesentlichen Abweichungen werden im Folgenden erläutert.

Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Abweichung von 1 % (74 TEUR) ergibt sich aus der reduzierten Umlageanforderung für Winterdienst.

Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen liegen um 63 TEUR (Abweichung von 5%) unter Plan. Dies resultiert aus geringeren Abrechnungen in der Sparte Werkstatt mit 124 TEUR. Dagegen wurden in der Sparte Straßenreinigung um 180 TEUR und in der Sparte Abfallwirtschaft um 7 TEUR mehr Leistungen abgerechnet.

Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse liegen um 487 TEUR (Abweichung von 63 %) unter Plan. Dies ergibt sich zum einen aus den geringeren Erträgen für sonstige privatrechtliche

Leistungsentgelte der dualen Systembetreiber (- 223 TEUR; vertragsloser Zustand). Die Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarungen nach dem neuen Verpackungsgesetz sind im Gange, ein Konsens ist noch nicht in Sicht.

Zum anderen durch geringere Erträge aus dem Verkauf (- 163 TEUR). Dazu gehören der Verpackungsanteil Altpapier durch die RSAG (geringere Erlöse), Alttextilien (geringere Erlöse), Elektroklein- und -großgeräte (Erlös geplant; nach Ausschreibung entstehen Kosten).

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand liegt um 209 TEUR unter Plan (Abweichung von 15%). Wesentlicher Grund sind geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen um 160 TEUR (z.B. Unterhaltung Infrastrukturvermögen, Ersatzteile von Fahrzeugen).

zu 5. Personalaufwand

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Planunterschreitung von 373 EUR (Abweichung von 6 %). Die Planabweichung resultiert zum Teil weiterhin aus Buchungen, die erst am Jahresende und somit zeitversetzt vorgenommen werden. Es handelt sich um Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen (geplant - 78 TEUR, wg. Abbau von Überstunden) sowie Abgrenzungen 2019 aus 2020 (ca. 142 TEUR sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und unstetige Bezüge. Fluktuationsbedingt sind nicht alle Stellen durchgängig besetzt.

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die Abweichung von 4 % (31 TEUR) ergibt sich durch geringere Aktivierung von Anlagevermögen und die damit verbundene Abschreibung.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die um 440 TEUR niedrigeren Planabweichungen (von 37 %) ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 200 TEUR; Unterhaltungskosten der Deponie und Bewirtschaftungs-

kosten u.a. für Fernwärme), beim Verwaltungsaufwand (- 100 TEUR; für diverse sonstige Dienstleistungen z.B. für Bürgertelefon, Wirtschaftsprüfer), bei dem Vertriebsaufwand (- 15 TEUR; für die Press-/Öffentlichkeitsarbeit), bei den Beistandsleistungen der Stadt (- 53 TEUR) und beim übrigen Aufwand (- 73 TEUR; für Leiharbeitskräfte in den Sommerferien). Die Abrechnung der o.g. Sachverhalte geschieht zum Teil außerhalb der Leistungsperiode.

zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 316 TEUR unter Plan. Die Zinszahlungen für das städtische Darlehen erfolgen jährlich im April und Oktober und zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst zum Jahresende.

MitteilungsvorlageAöR-20026 *Drucksache*
Anlage(n)
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.5.2 Auswertung der Bürgerkontakte 2019**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Die Betrachtung der Kundenkontakte beleuchtet zum einen die gewählten Medien der Kommunikation, zum anderen die einzelnen Bereiche des Kundenservice.

Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Abholservice unterscheiden sich in den jeweiligen Fragestellungen und Anforderungen und werden daher separat behandelt.

Gewählte Medien der Kontaktaufnahme

Das Telefon ist weiterhin das favorisierte Mittel der Kommunikation.

Die Anzahl der telefonisch eingegangenen Anfragen ist leicht gestiegen auf **28.214**.

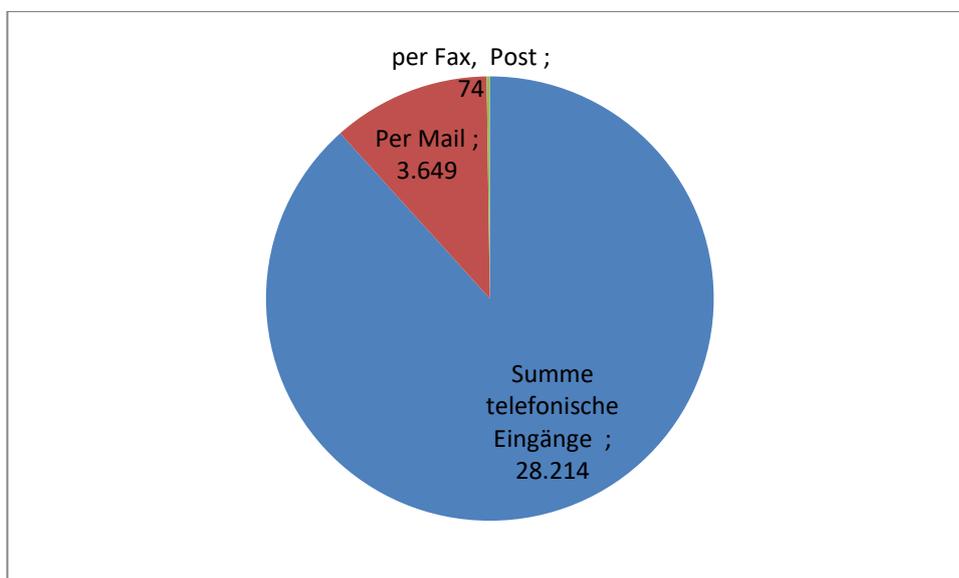
Über das **Bürgertelefon** wurden **26.288** Anrufe entgegengenommen. Die Anzahl der angenommenen Anrufe ist im Vergleich zu letztem Jahr leicht zurückgegangen. Ursächlich sind Probleme bei der personellen Besetzung im Bürgertelefon. Diese führte zu schlechterer Erreichbarkeit, d.h. längeren Annahmezeiten, die wiederum zu mehr Abbrüchen führte.

Den Kundenservice erreichten 1.926 direkte Anrufe. Die deutliche Mehrzahl betraf dabei die Abfallwirtschaft, besonders den Bereich Gewerbe.

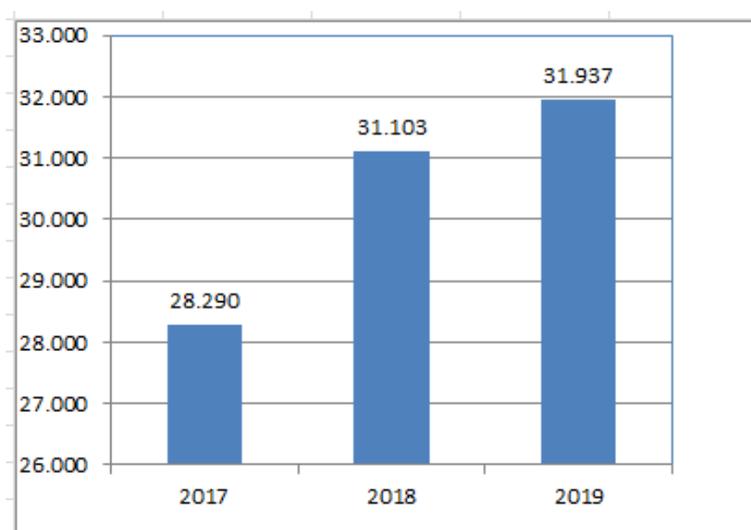
Die Nutzung von **E-Mails** ist sehr stark angestiegen. Per Mail wurden **3.649** Anliegen durch die Bürger*innen direkt übermittelt, wobei mehr als 40 % (1.503) über den Mängelmelder der Stadt Bonn für die Straßenreinigung bestimmt war.

Faxnutzung und schriftliche Äußerungen per Brief sind verschwindend gering: 74 Mal wurden diese gewählt. Hier sind Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit nahezu gleichermaßen häufig angesprochen. Die Anzahl der Anliegen in Schriftform mag zahlenmäßig zu vernachlässigen sein, hat es aber inhaltsmäßig meist „in sich“; diese Hinweise weisen oft umfanglich auf mutmaßliche Missstände hin oder geben vielschichtige Fragestellungen auf.

Anteile der verschiedenen Medien



Jahresübersicht 2017-2019 gesamt



	2017	2018	2019
Telefonate Bürgertelefon	24.049	27.193	26.288
Direkte Telefonate	744	987	1.926
Summe telefonische Eingänge	26.577	28.180	28.214
Per Mail	1.658	2.901	3.649
per Fax, Post	55	22	74
Insgesamt	28.290	31.103	31.937

Abfallwirtschaft

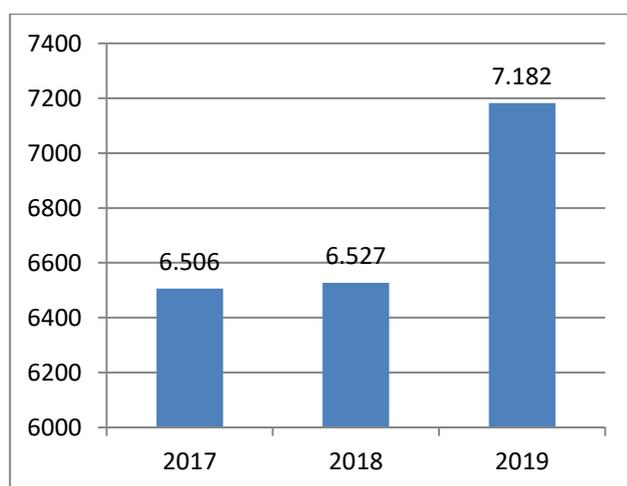
Ein großer Teil der Anfragen kann bereits am Bürgertelefon beantwortet werden. Dabei handelt es sich um Fragen nach dem nächsten Sperrmülltermin, Öffnungszeiten etc., die direkt aus den Informationen auf der Webseite der bonnorange AöR beantwortet werden.

Das sogenannte BackOffice des Kundenservice berät in spezielleren Anfragen, versendet Informationsmaterialien und behandelt jede Reklamation individuell.

Im Vergleich mit den Vorjahren ist in der Abfallwirtschaft 2019 eine erhöhte Nachfrage zu verzeichnen, wobei die Anzahl der Reklamationen nicht signifikant von den Vorjahren abweicht.

Insgesamt wurden 5.651 Mails im Kundenpostfach gezählt. Zusätzlich 353 Mails richteten sich speziell an die Abfallberatung. 864 Anrufe erreichten die Abfallberatung auf direktem Weg.

Jahresübersicht 2017-2019 Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft

	2017	2018	2019
Abfallwirtschaft allgemein (BackOffice)	6.264	5.856	6.515
Beratungen Gewerbe	242	305	314
Postfach Abfallberatung	400*	366	353
Summe	6.506	6.527	7.182

* Daten Jan- März verloren; hochgerechnet

Eine sehr hohe Dichte der Anliegen ist im Januar zu verzeichnen. Dies ist bedingt durch zusätzliche Anforderungen zum Abfallplaner (481) und Telefonate zu nicht abgefahrenen Tannenbäumen (157). Trotz aller Bemühungen ist es nicht gelungen, diese starke Beanspruchung zu reduzieren. Eine Möglichkeit zur Entzerrung böte die zeitliche Verschiebung der Ausgabe des Abfallplaners z.B. zur Jahresmitte. Allerdings müsste dann mit der Planung der Abfuhrtermine noch früher begonnen werden und es darf für eine solche Maßnahme von einer sehr geringen Akzeptanz in der Bonner Bürgerschaft ausgegangen werden.

Reklamationen/ Beschwerden

Am häufigsten wurde die Restmüllabfuhr mit 768 (Vorjahr 717) Meldungen reklamiert, wovon in rund 62 % der Fälle nachgefahren wurde, gefolgt von Reklamationen über nicht entleerte Biogefäße (514; Vorjahr 555), die zu rund. 28 % nachgebessert wurden. Der Anteil im Papierbereich war mit 373 (Vorjahr 335) recht gering; über zwei Drittel dieser Reklamationen waren nicht berechtigt und wurden auch nicht nachgefahren. Nicht abgeholte Weihnachtsbäume wurden 157 Mal gemeldet.

Reklamationen	2017	2018	2019
Restmüll	712	717	768
mit Gewährleistung in %	61,1	60,39	62,24
Biotonne	542	555	514
mit Gewährleistung in %	34,32	33,33	27,82
Papierabfuhr	290	335	373
mit Gewährleistung in %	44,48	31,01	28,15
Weihnachtsbäume	158	180	157

Insgesamt bewegen sich die Meldungen auf extrem niedrigem Niveau (umgerechnet durchschnittlich 6,7 reklamierte Gefäße pro Tag), bedenkt man, dass täglich durchschnittlich ca. 17.500 Müllgefäße von den Mitarbeitern der bonnorange AöR bewegt werden.

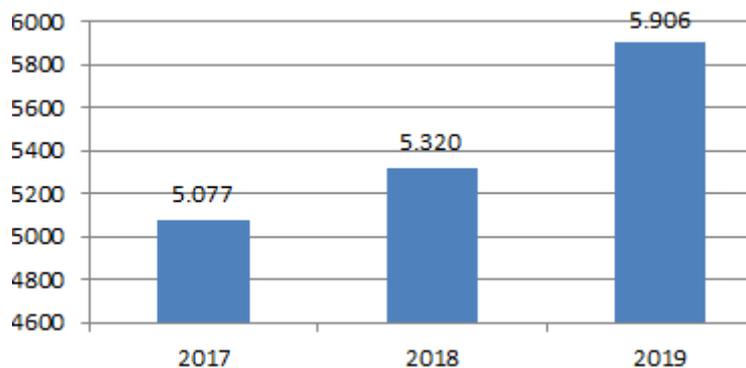
Reaktionszeit

Standardanliegen wie „Mülltonne nicht entleert“ werden in der Regel innerhalb eines Werkta- ges erledigt. In einigen Fällen kann die Bearbeitung und Beantwortung zwei Werkta- ge betragen. Aufwendigere Angelegenheiten können in der Regel innerhalb von einer Woche beant- wortet werden.

Stadtsauberkeit

Die Gesamtanzahl der Anliegen, Hinweise und Reklamationen zum Thema Stadtsauberkeit ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (von 5.077 in 2017 auf 5.906 in 2019). Die Anliegen, die die Stadtsauberkeit betreffen, können nicht durch die Mitarbeiter des Bür- gertelefons beantwortet werden. Sie werden dort aufgenommen, mit Sachverhalt und Kon- taktadresse an den Kundenservice weitergeleitet. Es handelt sich um ortsspezifische Anlie- gen, deren Bearbeitung und Beantwortung in der Regel zunächst direkten Kontakt in die Fachabteilung bedarf. Die Komplexität in der Stadtsauberkeit zeigt sich auch darin, dass im- mer noch 10 % der Anliegen, die an die bonnorange AöR gerichtet werden, nicht im Aufga- ben- und Wirkungsbereich der bonnorange AöR liegen.

Jahresübersicht 2017-2019 Stadtsauberkeit



Reklamationen/ Beschwerden

Die Straßenreinigung unterliegt saisonbedingt Schwankungen in der Dichte der Anfragen. Schwerpunkt im Jahresverlauf sind Herbst und Winter mit Laubarbeiten und Winterdienst. Da diese zusätzlichen Arbeiten mit gleichem Personal und Maschinenpark, die das ganze Jahr über zur Verfügung stehen, ausgeführt werden müssen, kommt es zwangsläufig zu Verschiebungen und Ausfällen in der Regelreinigung, die zu Beschwerden führen. In diesen Monaten kann sich die Anzahl der Reklamationen im Vergleich zum Frühjahr leicht verdoppeln.

Die Hinweise über Missstände im Öffentlichen Straßenland (3.994) beinhalten zur Hälfte Hinweise über Glasbruch. Der Anteil Meldungen über wilde Müllkippen beträgt 46 %. Die gemeldete Anzahl defekter/abgerissener Papierkörbe im Kundenservice ist um die Hälfte zurückgegangen. Hintergrund ist eine Umstellung innerhalb des städtischen Mängelmelders (Anliegenseite der Bundesstadt Bonn): Hinweise in den Kategorien „Überfüllter Papierkorb“ und „Fehlender Papierkorb“ werden seit dem Frühsommer 2019 direkt in den Betrieb weitergeleitet. Der Umweg über den Kundenservice entfällt und beschleunigt so die Behebung des Missstandes.

Stadtsauberkeit

	2017	2018	2019
Gesamtheit Hinweise; Reklamationen	5.077	5.320	5.906
Hinweise Missstände öff. Straßenland	3.893	4.692	3.994
davon wilde Müllkippen		1.965	1.839
davon Glasbruch		1.777	2.017
davon abgerissene PPK	250	272	138
Beschwerden unzureichende Straßenreinigung	810	709	883
Außerhalb der Zuständigkeit der bonnorange	300	445	597

Als Ärgernisse, die allgemeine Stadtsauberkeit betreffend, wurden von den Bürgern sehr häufig das unsaubere Stadtbild in der Inneren Nordstadt und dem Rheinufer - besonders

linksrheinisch im Umfeld Kennedybrücke – genannt. Durch die zunehmende Mediterranisierung und den regen Gebrauch von to-go-Produkten kann es trotz aller Anstrengungen der Straßenreinigung an diesen - und auch anderen - Örtlichkeiten oft bereits kurz nach der Reinigung wieder zu einem „schmuddeligen“ Stadtbild kommen.

Reaktionszeit

Die Abwendung von Gefährdungen der Verkehrssicherheit durch Glasbruch, Glätte oder Ölspuren, aber auch die Entfernung von Tierkadavern aus dem öffentlichen Straßenland haben allerhöchste Priorität. Hier wird sofort gehandelt. Wilde Müllablagerungen werden je nach Exponiertheit der Lage behandelt. An den Containerstandorten finden regelmäßige Reinigungen statt, die Beseitigung von wilden Müllkippen im Umland ist je nach Umfang und Exponiertheit in der Regel innerhalb einer Woche erfolgt.

Abhilfe bei Standardreklamationen (Straßenreinigung ungenügend/ausgefallen) erfolgt üblicherweise bei der nächsten regulären Straßenreinigung oder über gesonderte Einsätze der Handreiniger.

Vielschichtigere Anliegen, bei denen weitergehende Recherchen (Zuständigkeiten; Auslese der Reinigungsnachweise etc.) zur Beantwortung erforderlich sind, können in der Regel innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

Abholservice Pilotprojekt S

Seit 01.01.2018 wird für 20 % der Bonner Haushalte probeweise Sperrmüll nach Anmeldung angeboten. Dieser Service wurde 2019 durchschnittlich 70 Mal pro Tag (2018: 57 Mal) nachgefragt.

Sperrmüll auf Abruf seit 01.01.2018	2017	2018	2019
tel. Anfrage		11.015	12.022
per Mail/Fax		3.055	4.134
Internetbestellungen seit Aug 2019			1.242
per Post		1	2
Summe		14.071	17.400
Anforderungen Durchschnitt pro Tag		57	70

Mit der Terminvergabe geht eine genaue Abfrage der zu entsorgenden Gegenstände und daraus resultierend eine individuelle Beratung einher. Dies ist zwar arbeitsintensiv, führt aber i.d.R. dazu, dass noch verwertbare Gegenstände über den Tausch- und Verschenkenmarkt oder andere Portale einer Weiterverwendung zugeführt werden und für nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände der korrekte Verwertungsweg aufgezeigt werden kann. Dies führt im Ergebnis zu geringeren Sperrmüllmengen und –kosten.

Ab dem 01.04.2018 wurde außerdem die Abholung von Großelektrogeräten durch die bonnorange AöR selbst übernommen und damit auch die Auftragsannahme.

Dieser Zusatzservice wurde pro Werktag durchschnittlich 53 Mal angemeldet. Damit liegt die Nachfrage über der täglichen Kapazität (40 Aufträge). Die eigene Zielvorgabe, innerhalb von

14 Tagen nach Bestellung einen Termin anbieten zu können, lässt sich damit nicht immer realisieren.

Abholung E-Geräte seit 01.04.2018	2017	2018	2019
tel. Anfrage		7.911	10.102
Internetbestellungen seit Aug 2019			620
per Mail/Fax		2.077	2.434
Summe		9.988	13.156
Anforderungen Durchschnitt pro Tag		54**	53

** hochgerechnet auf das gesamte Jahr

Fazit

Im Bereich der Abfallwirtschaft wurde, durch zahlreiche flankierende Maßnahmen, in den letzten Jahren eine sich auf etwa gleichbleibend niedrigem Niveau bewegend Reklamationshäufigkeit erreicht. Eine weitere Optimierung wird vermutlich nur mit extrem hohem Aufwand zu erreichen sein.

Im Bereich Stadtreinigung wird ein immer wiederkehrender Kritikpunkt in der Laubzeit an den Kundenservice herangetragen: Die Kapazitäten für die Laub-Aufnahme vom Bürgersteig reichen oft nicht aus, das Wegbringen an die Grüncontainer wird bedingt durch Alters- und/oder Mobilitätseinschränkungen von den Bürgern oft als Zumutung empfunden.

Maßnahmen zur Laubsammlung in baumbestandenen Örtlichkeiten könnten hier Abhilfe schaffen. Ein entsprechendes Konzept soll erarbeitet werden.

Im Bereich Abholservice ist aufgrund des Konsumentenverhaltens mit einer weiteren Zunahme der Anmeldung von Elektrogeräten zur fachgerechten Entsorgung zu rechnen. Die Nachfrage übersteigt schon jetzt die aktuell eingeplanten Kapazitäten. Hier wird derzeit der Einsatz eines weiteren Sammelfahrzeuges geprüft, damit der Service, die Geräte innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung abzuholen, beibehalten werden kann.

MitteilungsvorlageAöR-20027 *Drucksache*
Anlage(n)
26.06.2020 *Sitzungstermin***TOP 1.5.3 Bilanz der Abfallwirtschaft 2019**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**Bilanz der Abfallwirtschaft 2019¹**

Die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn und hat von dieser die hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) übertragen bekommen, soweit sie nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen wurden.

Als ÖrE ist die bonnorange AöR zuständig für alle anfallenden Siedlungsabfälle aus den Bonner Privathaushalten, sowie für Abfälle aus dem Gewerbe, sofern sie in Art, Menge und Beschaffenheit denen der privaten Haushaltungen entsprechen. Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und Bringsystem.

Im Rahmen der Stadtreinigung wird zudem die Leerung von Papierkörben, die Reinigung von öffentlichen Flächen und die Straßenreinigung durchgeführt.

Weiterhin werden im Auftrag für die Stadt Bonn Abfälle gesammelt und befördert (Beistandsleistungen).

Die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen und Glas) fallen in den Zuständigkeitsbereich der Dualen Systeme und werden von diesem im Rahmen einer Ausschreibung an Drittfirmen vergeben.

Nach § 21 KrWG und § 5c LAbfG NRW ist die bonnorange AöR verpflichtet, eine Abfallbilanz zu erstellen. Zwingend getrennt darzustellen ist wenigstens das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen. Die Abfallbilanzen und Abfallkonzepte der Kommunen bilden die Datengrundlage für den Abfallwirtschaftsplan der Länder. Daraus resultiert die Planung von Anlagen- und Deponierungskapazitäten.

Die vorliegende Abfallbilanz hat das Ziel, alle in der Zuständigkeit der bonnorange AöR liegenden Abfälle getrennt zu erfassen und Entwicklungen aufzuzeigen. Sie ist wie folgt aufgebaut:

- Punkt 1 gibt eine Übersicht über den Input der Abfälle, orientiert an den Sammel- bzw. Erfassungswegen.

¹ Diese Abfallbilanz wurde im Vergleich zu den Vorjahren in einigen Teilbereichen grundlegend überarbeitet. Dies betrifft sowohl die Darstellungsweise als auch einige Berechnungswege. Aus diesem Grunde wurden - der Vergleichbarkeit halber - einige Zahlen aus den Vorjahren rückwirkend angepasst.

- Punkt 2 hat das Ziel der Berechnung einer Verwertungsquote.
- Punkt 3 beinhaltet letztlich eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Abfallfraktionen.

1. Mengenzusammenstellung (Input)

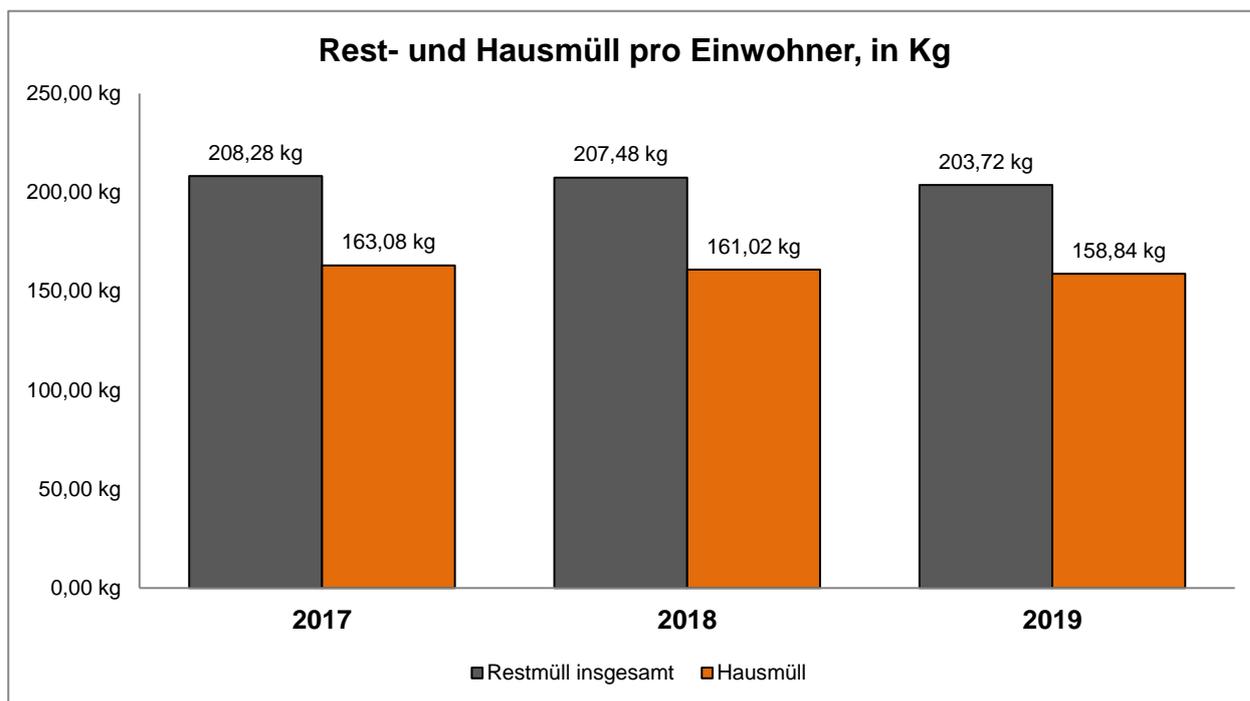
Unabhängig von den Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen

Dargestellt ist eine Übersicht über die Abfallarten gemäß der Sammlungs-, Beförderungs- oder Anlieferungsfraktionen (Input).

Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Einwohnerzahl	Personen mit Hauptwohnsitz	327.919	330.224	332.769	+0,77%
Restmüll					
Restmüll insgesamt, davon	in Tonnen	68.298 t	68.515 t	67.791 t	-1,06%
	Kg pro Einwohner	208,28 kg	207,48 kg	203,72 kg	-1,81%
Hausmüll ²	in Tonnen	53.476 t	53.173 t	52.858 t	-0,59%
	Kg pro Einwohner	163,08 kg	161,02 kg	158,84 kg	-1,35%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ²	in Tonnen	14.822 t	15.342 t	14.933 t	-2,67%
Abfälle aus anderen getrennt erfasst					
Andere Fraktionen insgesamt, davon	in Tonnen	97.667 t	95.645 t	95.595 t	-0,05%
	Kg pro Einwohner	297,84 kg	289,64 kg	287,27 kg	-0,82%
PPK	in Tonnen	23.713 t	22.519 t	21.716 t	-3,57%
Altglas	in Tonnen	8.518 t	8.454 t	8.120 t	-3,95%
LVP	in Tonnen	11.005 t	11.107 t	11.046 t	-0,55%
Bioabfälle	in Tonnen	16.268 t	16.151 t	15.828 t	-2,00%
Grünabfälle	in Tonnen	14.764 t	14.095 t	14.059 t	-0,26%
Sperrmüll	in Tonnen	11.855 t	11.608 t	12.700 t	+9,41%
Bauschutt	in Tonnen	5.118 t	4.941 t	5.563 t	+12,59%
Straßenkehrschutt inkl. Laub	in Tonnen	2.877 t	3.230 t	2.986 t	-7,55%
Elektroaltgeräte	in Tonnen	2.215 t	2.130 t	2.047 t	-3,90%
Sonstige Fraktionen	in Tonnen	1.334 t	1.410 t	1.530 t	+8,51%
Abfälle insgesamt	in Tonnen	165.965 t	164.160 t	163.386 t	-0,47%

Legende: Für eine genaue Definition und Zusammensetzung der einzelnen Abfallarten siehe Punkt 3).

² In der über die grauen Abfallgefäße eingesammelten Abfallmenge ist neben reinem Hausmüll (Abfall aus Haushalten) auch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall enthalten. Bundesweit ist von einem Anteil von rd. 15 % Gewerbeabfall im Hausmüll auszugehen. Eine derzeit in Bonn durchgeführte Hausmüllanalyse soll diesen Anteil konkret für Bonn ermitteln. Bis dahin wird von der gesamten Hausmüllmenge ein Anteil von 15 % abgezogen und den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zugerechnet.



Beschreibung der Entwicklung der Gesamtmengen: Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist die gesamte Abfallmenge im Jahr 2019 leicht zurückgegangen. Dabei verzeichnet der Restmüll einen stärkeren Rückgang als die anderen getrennt gesammelten Fraktionen. Bei gleichzeitigem Anstieg der Einwohnerzahl im Betrachtungszeitraum, ist die pro Kopf Müllmenge sogar noch deutlicher zurückgegangen.

2. Verwertungsquote

Übersicht der Entsorgungs- und Verwertungswege

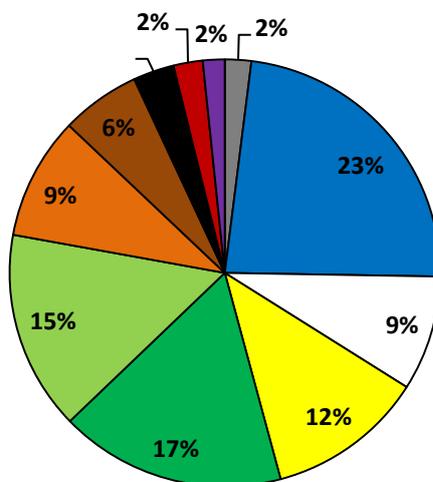
Dargestellt ist eine Übersicht über die Abfallarten gemäß Verwertung, soweit dies der bonnorange AöR vom Betreiber der Erstbehandlungsanlage mitgeteilt wurde. Diese Information dient als Grundlage für die Berechnung einer Verwertungsquote.

Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Energetische Verwertung (Müllverwertungsanlage Bonn)					
Insgesamt, davon	in Tonnen	70.208 t	70.118 t	70.120 t	+0,00%
Hausmüll (Anlieferung bonnorange)	in Tonnen	53.476 t	53.173 t	52.858 t	-0,59%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Anlieferung bonnorange oder Dritte)	in Tonnen	14.822 t	15.342 t	14.933 t	-2,67%
Laub Straßenreinigung (Anlieferung bonnorange)	in Tonnen	493 t	189 t	116 t	-38,62%
Sortierreste Sperrmüll (Anlieferung RSAG)	in Tonnen	3.201 t	3.134 t	4.064 t	+29,67%
Abzüglich Metallverwertung aus MVA-Schlacke	in Tonnen	-1.784 t	-1.720 t	-1.851 t	+7,62%

Quote energetische Verwertung	<i>Anteil des energetisch verwerteten Abfalls am Gesamtabfallaufkommen in %</i>	42,30%	42,71%	42,92%	+0,48%
Rohstoffliche Verwertung					
Insgesamt, davon	in Tonnen	95.757 t	94.042 t	93.266 t	-0,83%
Metallverwertung aus MVA-Schlacke	in Tonnen	1.784 t	1.720 t	1.851 t	+7,62%
PPK	in Tonnen	23.713 t	22.519 t	21.716 t	-3,57%
Altglas	in Tonnen	8.518 t	8.454 t	8.120 t	-3,95%
LVP	in Tonnen	11.005 t	11.107 t	11.046 t	-0,55%
Bioabfälle	in Tonnen	16.268 t	16.151 t	15.828 t	-2,00%
Grünabfälle	in Tonnen	14.764 t	14.095 t	14.059 t	-0,26%
Verwerteter Sperrmüll	in Tonnen	8.654 t	8.474 t	8.636 t	+1,91%
Bauschutt	in Tonnen	5.118 t	4.941 t	5.563 t	+12,59%
Verwerteter Straßenkericht inkl. Laub in Kompostierung	in Tonnen	2.384 t	3.041 t	2.870 t	-5,62%
Elektroaltgeräte	in Tonnen	2.215 t	2.130 t	2.047 t	-3,90%
Sonstige Fraktionen	in Tonnen	1.334 t	1.410 t	1.530 t	+8,51%
Quote rohstoffliche Verwertung	<i>Anteil des rohstofflich verwerteten Abfalls am Gesamtabfallaufkommen in %</i>	57,70%	57,29%	57,08%	-0,36%
Abfälle insgesamt	in Tonnen	165.965 t	164.160 t	163.386 t	-0,47%

Legende: für eine genaue Definition und Zusammensetzung der einzelnen Abfallarten siehe Punkt 3).

Verteilung der rohstofflich verwerteten Fraktionen 2019, in %



- Metall aus MVA-Schlacke
- Altglas
- Bioabfälle
- Verwerteter Sperrmüll
- Verwerteter Straßenkericht
- PPK
- Leichtverpackungen
- Grünabfälle
- Bauschutt
- Elektroaltgeräte

Das Verhältnis der Abfallmengen, die energetisch verwertet wurden, zu denen, die eine rohstoffliche Verwertung erfahren haben, hat sich zwischen 2018 und 2019 nur leicht verändert.

Die daraus resultierende Quote der rohstofflichen Verwertung ist minimal geringer geworden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Abfallmenge insgesamt zurückgegangen ist: dieser Rückgang betrifft ausschließlich die Abfälle, die rohstofflich verwertet wurden, während die Menge der Abfälle, die thermisch verwertet wurden, zwischen 2018 und 2019 konstant geblieben ist.

3. Detaillierte Aufstellung der Abfälle und getrennt gesammelte Fraktionen

1) Thermische Verwertung in der Müllverwertungsanlage (MVA) Bonn

Anlieferung durch bonnorange oder Dritte mit Abladegenehmigung (im Anschluss- und Benutzungszwang)

Dargestellt sind die Eingänge in die MVA Bonn durch die bonnorange AöR sowie durch Dritte im Anschluss- und Benutzungszwang.

a) Input

Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon	in Tonnen	68.791 t	68.704 t	67.907 t	-1,16%
Hausmüll Straßensammlung	in Tonnen	47.387 t	47.291 t	46.720 t	-1,21%
Hausmüll Wertstoffhöfe	in Tonnen	6.089 t	5.882 t	6.138 t	+4,35%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Straßensammlung		8.363 t	8.345 t	8.245 t	-1,20%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Direktanlieferung	in Tonnen	6.459 t	6.997 t	6.688 t	-4,41%
Laub Straßenreinigung Direktanlieferung	in Tonnen	493 t	189 t	116 t	-38,62%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>kg</i>	<i>209,78 kg</i>	<i>208,05 kg</i>	<i>204,07 kg</i>	

b) Output

Bezeichnung der Verbrennungsrückstände	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon	in Tonnen	21.236 t	20.373 t	20.803 t	+2,11%
	Anteil am Input in %	30,87%	29,65%	30,63%	+3,31%
Schlacke, davon	in Tonnen	18.297 t	17.318 t	17.814 t	+2,86%
FE- Metalle, davon	in Tonnen	1.489 t	1.469 t	1.541 t	+4,90%
NE- Metalle, davon	in Tonnen	295 t	251 t	310 t	+23,51%
Rauchgasreinigungsrückstände	in Tonnen	2.544 t	2.673 t	2.615 t	-2,16%
Kesselasche	in Tonnen	395 t	383 t	374 t	-2,10%

Legende:

Hausmüll Straßensammlung: Sammlung der grauen Restabfallbehälter/-tonnen und Beistellsäcke aus Privathaushalten (Pauschale Annahme, dass 85% der gesamten in der Straßensammlung gesammelten Restabfallmenge hier zugeschrieben werden kann).

Hausmüll Wertstoffhöfe: Sammlung von Restabfällen an den Wertstoffhöfen.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Straßensammlung: Sammlung der grauen Restabfallbehälter/-tonnen und Beistellsäcke aus dem Kleingewerbe (Pauschale Annahme, dass 15% der gesamten in der Straßensammlung gesammelten Restabfallmenge hier zugeschrieben werden kann).

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Direktanlieferung: Abfälle aus den Reinigungsarbeiten und Leerung der Papierkörbe durch die Straßenreinigung; aus der Beseitigung von Wilden Müllablagerungen und Reinigung des Umfeldes der Papiercontainerstandorte; Sonderleerungen auf Veranstaltungen; Containerleerungen oder Eigenanlieferungen für/der Ämter der Bundestadt Bonn; Abfälle von Friedhöfen; Direktanlieferungen durch Dritte (größere Mengen Abfälle, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, z.B. aus Privathaushalten, dem Kleingewerbe und Krankenhäuser).

Laub der Straßenreinigung: Maschinell aufgenommenes Laub, welches nicht kompostiert werden kann.

Output: Rund 30% der der energetisch Verwertung zugeführten Abfälle verbleiben als Verbrennungsrückstände und werden in auswärtigen Aufbereitungsanlagen behandelt. Die in der Schlacke enthaltenen FE-Metalle und NE-Metalle werden zurückgewonnen.

Beschreibung der Entwicklung: Über die letzten drei Jahre sind die Abfallmengen, die die bonnorange AöR oder Dritte im Anschluss- und Benutzungszwang an die MVA anliefern, zurückgegangen. Insbesondere beim Hausmüll ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle unterliegen stärkeren Schwankungen, zwischen 2018 und 2019 ist die Menge jedoch deutlich gesunken. Ebenfalls die Menge des maschinell aufgenommenen Laubs, welches der thermischen Verwertung zugeführt wird, ist in den letzten Jahren weniger geworden.

2) Altpapier/Kartonagen

Straßensammlung (Tonnen und Bündel), Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon	in Tonnen	23.713 t	22.519 t	21.716 t	-3,57%
Straßensammlung	in Tonnen	18.937 t	18.174 t	17.461 t	-3,92%
Depotcontainerstandorte	in Tonnen	4.146 t	3.768 t	3.679 t	-2,36%
Wertstoffhof MVA Bonn	in Tonnen	382 t	369 t	317 t	-14,09%
Wertstoffhof Bad Godesberg	in Tonnen	248 t	208 t	259 t	+24,52%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>72,31 kg</i>	<i>68,19 kg</i>	<i>65,26 kg</i>	<i>-4,30%</i>

Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) können die Bonner Haushalte in blauen Tonnen oder in Bündeln an ihren Grundstücken bereitstellen, wo sie durch die bonnorange AöR eingesammelt und einer Sortieranlage zugeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, PPK in aufgestellte Depotcontainer im Bonner Stadtgebiet zu entsorgen oder an den Wertstoffhöfen abzugeben.

3) Altglas

Containerstandorte, durch Drittfirmen im Auftrag des Dualen System Deutschland gesammelt

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	8.518 t	8.454 t	8.120 t	-3,95%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	25,98 kg	25,60 kg	24,40 kg	-4,69%

Das Altglas, welches zu den Verpackungsabfällen zählt, können die Bonner Haushalte in aufgestellten Containern im Stadtgebiet entsorgen. Die Abholung und Verwertung erfolgt im Auftrag der Dualen Systeme durch eine Drittfirma.

4) Leichtstoffe - Verpackungen aus der Gelben Tonne/ den gelben Säcken

Gelbe Tonne/ gelbe Säcke, durch Drittfirmen im Auftrag der Dualen Systeme gesammelt

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	11.005 t	11.107 t	11.046 t	-0,55%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	33,56 kg	33,64 kg	33,19 kg	-1,31%

Die Leichtverpackungen (Verpackungen aus Kunststoff und Metall) werden über aufgestellte gelbe Tonnen/Behälter oder gelbe Säcke von den Haushalten entsorgt. Die Abholung und Verwertung erfolgt im Auftrag der Dualen Systeme durch eine Drittfirma.

5) Bioabfälle

Biotonnen

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	16.268 t	16.151 t	15.828 t	-2,00%
<i>Kg pro Einwohner</i>		49,61 kg	48,91 kg	47,56 kg	-2,75%

Organische Abfälle können die Bonner Bürger*innen in grünen Tonnen entsorgen. Sie werden durch die bonnorange AöR an den Grundstücken abgeholt und einer Verwertungsanlage zugeführt.

6) Grünabfälle

Stationäre und mobile Grünsammelanlagen/Container, Abfahren für Ämter der Stadt, Weihnachtsbaumsammlung

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	14.764 t	14.095 t	14.059 t	-0,25%
<i>Kg pro Einwohner</i>		45,02 kg	42,68 kg	42,25 kg	-1,02%

Bei Grünabfällen handelt es sich um kompostierbare pflanzliche Abfälle aus dem Garten bzw. aus Grünanlagen (z.B. Rasen- und Heckschnitt, Äste, Sträucher, Pflanzen und Laub).

Haushalte können kleine und mittlere Mengen ("Kofferraummengen") an stationären und mobilen Sammelstellen oder an den Wertstoffhöfen abgeben. Zudem sammelt die bonnorange AöR nach Weihnachten Tannenbäume aus Haushalten in einer Straßensammlung ein.

Des Weiteren führt die bonnorange AöR für das Amt 68 (Amt für Stadtgrün) der Bundesstadt Bonn die Abfahren auf den Friedhöfen der mit Grünabfällen befüllten Behälter sowie im Auftrag einiger Ämter Abfahren von Containern mit Grünabfällen durch.

7) Sperrmüll und sperrmüllähnliche Abfälle

Straßensammlung, Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon	in Tonnen	11.855 t	11.608 t	12.700 t	+9,41%
Verwertbare Abfälle	in Tonnen	8.654 t	8.474 t	8.636 t	+1,91%
Sortierreste in Verbrennung	in Tonnen	3.201 t	3.134 t	4.064 t	+29,67%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>36,15 kg</i>	<i>35,15 kg</i>	<i>38,16 kg</i>	<i>+8,57%</i>

Sperrmüll wird aus Haushalten bei der Straßensammlung an den Grundstücken abgeholt oder kann an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Nach der Sortierung werden Holz und Federkernmatratzen einer Verwertung zugeführt. Alle weiteren Sortierreste werden in der MVA Bonn thermisch verwertet.

Beschreibung der Entwicklung: Im Vergleich zu 2018 sind die Sperrmüllmengen 2019 deutlich angestiegen. Insbesondere gab es eine Steigerung bei den Sortierresten, die verbrannt werden mussten. Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen befindet sich weniger Biomasse/ Holz im Sperrmüll, bei gleichzeitigem Anstieg der Störstoffe. Zum anderen liegt es daran, dass - anders als in den Vorjahren - nur noch Federkernmatratzen aufbereitet werden, alle weiteren Matratzen gehen in die thermische Verwertung.

8) Altmittel und Alu-Schrott

Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	510 t	523 t	579 t	+10,65%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>1,55 kg</i>	<i>1,58 kg</i>	<i>1,74 kg</i>	<i>+9,80%</i>

Gemischte Metalle und Gegenstände aus Metall aus Haushalten werden an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Verwertung zugeführt.

9) Inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)

Wertstoffhöfe, Abfahren für das Tiefbauamt

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Einwohnerzahl		327.919	330.224	332.769	+0,77%
	in Tonnen	5.118 t	4.941 t	5.563 t	+12,60%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>15,61 kg</i>	<i>14,96 kg</i>	<i>16,72 kg</i>	<i>+11,74%</i>

Kleinmengen an Baustellenabfällen (vorwiegend aus privaten, kleinen Umbaumaßnahmen) werden an den Wertstoffhöfen angeliefert. Zudem unternimmt die bonnorange AÖR Abfahren von Containern für das Tiefbauamt der Stadt.

10) Straßenkehrriecht und Laub (maschinell aufgenommen)

Straßenreinigung

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon	in Tonnen	2.877 t	3.230 t	2.986 t	-7,55%
Verwerteter Straßenkehrriecht	in Tonnen	2.333 t	2.636 t	2.105 t	-20,14%
Laub in Kompostierung		51 t	405 t	765 t	+88,89%
Laub in Verbrennung	in Tonnen	493 t	189 t	116 t	-38,62%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>8,77 kg</i>	<i>9,78 kg</i>	<i>8,97 kg</i>	<i>-8,26%</i>

Die Stadtreinigung der bonnorange nimmt im Zuge ihrer Reinigungsarbeiten der Straßen den Straßenkehrriecht mittels Kehrmaschine maschinell auf. Dieser wird einer Verwertung zugeführt. Das aufgenommene Laub aus der Herbstzeit wird der Kompostierung zugeführt. Unreines Laub kann nicht auf demselben Wege verwertet werden und wird der MVA zur thermischen Verwertung zugeführt.

Manuell aufgenommene Abfälle aus der Reinigung von Gehwegen und Grünanlagen werden hier nicht gelistet, sondern sind unter "Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" (siehe 3.a erfasst).

11) Elektro-Altgeräte

Straßensammlung, Wertstoffhöfe, Rote Tonnen

Geräteart	Einheit	2017 ³	2018 ³	2019	Differenz zu 2018
Insgesamt, davon		2.215 t	2.130 t	2.047 t	-3,90%
Gruppe 1 - Wärmeüberträger	in Tonnen			441 t	
Gruppe 2 -Bildschirme, Monitore	in Tonnen			287 t	
Gruppe 3 - Lampen	in Tonnen			15 t	
Gruppe 4 - Haushaltsgroßgeräte	in Tonnen			662 t	
Gruppe 5 - Haushaltskleingeräte und kleine Geräte der IT-Technik	in Tonnen			642 t	
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>6,75 kg</i>	<i>6,45 kg</i>	<i>6,15 kg</i>	<i>-4,63%</i>

³ Durch die Zuweisung zu neuen Sammelgruppen ab dem 01.12.2018 kann kein direkter Vergleich innerhalb der Gruppen zu den Vorjahren getätigt werden.

Elektroaltgeräte aus Haushalten müssen nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes von den Kommunen in verschiedenen Gruppen auf den städtischen Wertstoffhöfen gesammelt werden. Da die Produktverantwortung bei den Herstellern liegt, wird über eine von ihnen eingerichtete zentrale Stelle (Elektro-Altgeräte-Register) die Abholung und Verwertung der Geräte organisiert. Die Kommunen haben jedoch die Möglichkeit im Rahmen einer Optierung die Geräte einzelner Sammelgruppen von einem Fachunternehmen im eigenen Auftrag fachgerecht verwerten zu lassen. bonnorange AöR macht hiervon bei den Haushaltsgroßgeräten und -kleingeräten Gebrauch.

Die bonnorange AöR führt zudem die gebührenfreie Abholung von Elektrogroßgeräten aus Bonner Haushalten in Eigenregie durch. Bei der Abholbeauftragung von Elektrogroßgeräten können auch Elektrokleingeräte mit angemeldet und abgeholt werden. Zusätzlich wurden Rote Tonnen in Rathäusern, bei Institutionen etc. aufgestellt, in denen Elektrokleingeräte kostenfrei entsorgt werden können.

12) Schadstoffhaltige Abfälle

Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	294 t	326 t	355 t	+8,78%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>0,90 kg</i>	<i>0,99 kg</i>	<i>1,07 kg</i>	<i>+7,95%</i>

Haushalte können schadstoffhaltige Abfälle an den Wertstoffhöfen abgeben. Hierunter fallen neben Farben, Lacken, Pestizide etc. auch asbesthaltige Baustoffe und Batterien.

13) Alttextilien

Containerstandorte

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	525 t	554 t	587 t	+5,87%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>1,60 kg</i>	<i>1,68 kg</i>	<i>1,76 kg</i>	<i>+4,88%</i>

Die bonnorange AöR sammelt die Alttextilien in eigenen Containern im gesamten Stadtgebiet und führt diese einer Sortierung und Verwertung zu.

14) Alt-CDs und -DVDs

Wertstoffhöfe, Rote Tonnen

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	3,41 t	1,46 t	3,52 t	+141,10%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>0,01 kg</i>	<i>0,00 kg</i>	<i>0,01 kg</i>	<i>+139,25%</i>

Alt-CDs und -DVDs werden von der bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Zudem können CDs und DVDs auch in den Roten Tonnen entsorgt werden.

15) Kork
Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	0,39 t	0,66 t	1,35 t	+104,55%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>0,0012 kg</i>	<i>0,0020 kg</i>	<i>0,0041 kg</i>	<i>+102,98%</i>

Korke werden von bonnorange AöR an den Wertstoffhöfe gesammelt und einer Weiterverarbeitung zur Wiederverwendung zugeführt.

16) Tintenpatronen, Tonerkartuschen und sonstige Druckerpatronen
Wertstoffhöfe

	Einheit	2017	2018	2019	Differenz zu 2018
	in Tonnen	1,44 t	3,38 t	4,49 t	+32,84%
<i>Kg pro Einwohner</i>	<i>in Kg</i>	<i>0,0044 kg</i>	<i>0,0102 kg</i>	<i>0,0135 kg</i>	<i>+31,82%</i>

Ausgediente Tintenpatronen, Tonerkartuschen und sonstige Druckerpatronen werden von der bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Fachfirma zur Wiederverwendung zugeführt.

Mitteilungsvorlage

AöR 20028 *Drucksache*
Anlage(n)
26.06.2020 *Sitzungstermin*

TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

2 Nicht öffentliche Sitzung

2.1 Anerkennung der Tagesordnung

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.02.2020

2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

2.4 Vorlagen

2.5 Mitteilungen

2.5.1 Projektstände AöR-20029

2.5.2 Mitteilung über vergebene Aufträge AöR-20030

Aktuelle Informationen

2.7 Sonstiges